

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Eggendorf im Traunkreis



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich Bahnhofplatz 1, 4021 Linz post@ooe.gv.at

Herausgeber, Gestaltung und Graphik: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land 4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Herausgegeben: Linz, im Dezember 2021 Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der Zeit von 8. März 2021 bis 28. April 2021 durch zwei Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 (Oö. GemPO 2019) eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nun im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
Haushaltsentwicklung	11
FINANZAUSSTATTUNG	
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN	
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	
FREMDFINANZIERUNGEN	16
PERSONAL	20
REINIGUNG	21
Urlaub, Mehrleistungen	22
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNG	22
DIENSTPOSTENPLAN	
ORGANISATION	
MITARBEITER- UND ZIELVEREINBARUNGSGESPRÄCHE	
Verwaltungskostentangente	
BAUHOF	25
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	28
Wasserversorgung	28
Abwasserbeseitigung	
Abfallbeseitigung	34
KINDERGARTEN	
MITTAGSTISCH	
Krabbelstube	
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	41
Feuerwehrwesen	41
ENERGIEVERBRAUCH	42
Versicherungen	
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	
Raumordnung – Planungskosten Verwaltungsabgaben	
HUNDEABGABE	
BUCHHALTERISCHE FESTSTELLUNGEN	
GEMEINDEVERTRETUNG	
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	
Prüfungsausschuss	
SITZUNGSGELD	
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	51
ALLGEMEINES	
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	
NEUBAU KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE	
Investitionsvorschau	52
SCHI HSSDEMEDIZING	E2

Kurzfassung

Haushaltsentwicklung

Festzustellen war, dass die Gemeinde ihren ordentlichen Haushalt im Jahr 2019 nur mittels einer Entnahme aus der allgemeinen Deckungsrücklage ausgleichen konnte. Es wird der Gemeinde aufgrund der generellen Notwendigkeit der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung des Gemeindehaushalts nahegelegt, die im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft wies im Prüfungszeitraum eine konstant positive Entwicklung auf und erhöhte sich im Zeitraum von 2017 bis 2019 um rund 17 %. Die Steuerkraft der Gemeinde setzte sich im Jahr 2019 zu rund 69 % aus Ertragsanteilen, zu rund 18 % aus Finanzzuweisungen und zu rund 12 % aus eigenen Steuern zusammen, womit die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden zählte. Die Gemeinde verfügte zum Ende des Haushaltsjahres 2019 über Rücklagen von insgesamt rund 2.177.600 Euro.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten betrug im Jahr 2019 rund 113.200 Euro. Die bestehenden 3 Darlehen wiesen Restlaufzeiten bis 2027 und 2028 auf. Konkrete Neuaufnahmen von Darlehen waren zum Prüfungszeitpunkt It. Auskunft der Gemeinde nicht geplant. Da It. den vorgelegten Schuldscheinen eine vorzeitige (Teil-) Rückzahlung bei den bestehenden Kanalbaudarlehen pönalefrei möglich ist und eine mit rund 430.500 Euro dotierte Rücklage aus Kanal-Tilgungszuschüssen besteht, wird der Gemeinde empfohlen, Sondertilgungen von Darlehen aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung durchzuführen.

Sämtliche Darlehen bestanden bei einem Kreditinstitut und wiesen zum Prüfungszeitpunkt variable Zinssätze in Höhe von 0,75 % auf. Aufgefallen ist, dass das Kreditinstitut im Jahr 2014 eine einseitige Konditionenanpassung vorgenommen hat (von 0,07 % bzw. 0,14 % auf 0,75 %). Die Aufschläge der Darlehen sind als überhöht anzusehen bzw. ist darüber hinaus fraglich, ob die Grenzen des billigen Ermessens seitens des Kreditinstituts eingehalten wurden. Die Gemeinde sollte, gegebenenfalls nach vorheriger rechtlicher Beratung, die Konditionen der betroffenen Darlehen nachverhandeln. Darüber hinaus ist, aufgrund Nicht-Weitergabe eines negativen Referenzzinssatzes, das Kreditinstitut schriftlich zu einem Verjährungsverzicht aufzufordern und sind Zinszahlungen fortan nur mehr vorbehaltlich der rechtlichen Klärung und allfälligen Rückforderung des zu viel Bezahlten zu tätigen.

Aufgrund des Anteils an Abbuchungsaufträgen (Steuern und Gebühren) von lediglich 38 % sollte deren Abschluss weiterhin forciert werden. Es wird weiters empfohlen, Verhandlungen über die Höhe der Geldverkehrsspesen zu führen. Bankseitige Rückleitungsspesen, die aufgrund mangelnder Kontodeckung, Kontonummernänderungen etc. entstehen, sollten den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Kontoverbindungen, die nicht mehr bestehen, sind aus dem Rechenwerk zu streichen.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand der Gemeinde im Prüfungszeitraum zwischen 9,8 % und 15,3 %. Anzumerken ist, dass im Bereich der Kleinkinderbetreuung kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt war.

Während die Reinigung des Amtsgebäudes durch gemeindeeigenes Personal erfolgte, wurde die Volksschule von einem externen Anbieter gereinigt. Da diesbezüglich Einsparungspotenzial gesehen wird, sollte das Leistungsspektrum hinsichtlich Fremdreinigung hinterfragt bzw. eine Markterkundung durchgeführt werden. Auch eine komplette Umstellung auf gemeindeeigenes Reinigungspersonal könnte angedacht werden.

Da bei einer Bediensteten zum Jahresende 2020 ein erhöhter Resturlaubsstand vorlag, haben die Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Mangels über die Dienstbetriebsordnung hinausgehender schriftlicher organisatorischer Vorschriften hat der Bürgermeister Organisationsvorschriften zu erlassen und sind Arbeitsplatzbeschreibungen für jeden einzelnen Arbeitsplatz zu erstellen. Darüber hinaus sind jährlich in allen Bereichen strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen und Zielvereinbarungen zu treffen. Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente unter Beachtung des Aspekts der Kostenwahrheit auch bei den betriebsähnlichen Einrichtungen zu ermitteln und festzusetzen.

Bauhof

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs (exkl. Investitionen) lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 67.500 Euro. Im Vergleich dazu vereinnahmte der Bauhof für geleistete Bauhoftätigkeiten (Vergütungen) im Prüfungszeitraum zwischen rund 64 % und rund 100 %. Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Der Winterdienst verursachte in den Prüfungsjahren 2017 und 2019 Gesamtausgaben von durchschnittlich jährlich rund 19.900 Euro, wohingegen im Jahr 2018 aufgrund des milden Winters lediglich rund 14.000 Euro verausgabt wurden. Lt. vorgelegtem Räumplan wurden im Zuge des Winterdiensts auch Gehsteige geräumt, bei denen eigentlich eine Räumpflicht durch die anliegenden Grundstückseigentümer bestand.

Der Winterdienst wird neben gemeindeeigenem Personal auch von einem vertraglich gebundenen externen Dritten durchgeführt, wobei in dessen vertraglicher Vereinbarung nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen wird. Deren Beschluss und Anwendung wird empfohlen. Weiters sollten die Schneeräum- und Streupläne jährlich überarbeitet werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Bereich der Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse zwischen rund 49.300 Euro und rund 59.600 Euro. Der Betrieb der Wasserversorgung ist weiterhin ausgabendeckend zu führen. Eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenbeiträge war gegeben.

Hinsichtlich der pauschalen Bereitstellungsgebühr wird angeregt, eine quadratmeterbasierte Gebühr anzudenken. Da ab dem Jahr 2018 keine Gebührenkalkulation erstellt wurde, ist diese zukünftig jährlich zu erarbeiten. Die Wasserleitungsordnung ist den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, neu zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung war im Prüfungszeitraum durchgehend positiv mit Überschüssen zwischen rund 101.000 Euro und rund 117.400 Euro. Die Gebührenkalkulation ist wie auch beim Bereich "Wasserversorgung" jährlich zu erstellen. Selbiges gilt für die Empfehlung einer quadratmeterbasierten Bereitstellungsgebühr.

Es wird im Zusammenhang mit dem etwaigen Bau von Mehrparteienhäusern angeregt, die Verrechnung der Grundgebühr (Wasser und Kanal) von einer objekt- auf eine haushaltsbezogene Gebühr abzuändern. Hinsichtlich der Entrichtung von ergänzenden Wasser- und Kanalanschlussgebühren sollte eine Festsetzungsverjährung vermieden werden.

Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert. Bei insgesamt 74 Stichproben wurde festgestellt, dass Bescheide teilweise nicht alle Bescheidmerkmale enthielten, Verkehrsflächenbeiträge entgegen der gesetzlichen obligaten Anrechnung von hierfür geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen ohne Anrechnung verrechnet wurden, bei 3 Grundstücken Ausnahmen von Anschluss- oder Bezugspflicht nicht vorlagen und bei einem Kanalanschluss nicht abschließend geklärt werden konnte, ob ein Anschluss besteht oder nicht.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum jährliche Überschüsse zwischen rund 3.400 Euro und rund 11.400 Euro. Die Gemeinde verrechnete zusätzlich eine Pauschale für Altholz- und Sperrmüllabfall. Die Abfallgebührenordnung ist zu überarbeiten, insbesondere sind die Kosten für mindestens einmalige jährliche Abholung oder regelmäßige Entgegennahme der sperrigen Abfälle in die Pauschalgebühr einzurechnen. Anteilige Ausgaben für die Bezüge der Organe wurden der Abfallbeseitigung nicht zugerechnet. Die Gemeinde hat weiterhin darauf zu achten, dass der Betrieb unter Berücksichtigung der anrechenbaren Bezüge der Organe mindestens ausgabendeckend geführt wird.

Kindergarten

In der Gemeinde wurden die 3- bis 6-Jährigen in einem von der Pfarrcaritas geführten Kindergarten betreut. Der jährliche Abgang des Kindergartens bewegte sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 52.900 Euro und rund 118.000 Euro. Der Abgang je Kind mit rund 1.710 Euro im Jahr 2019 ist im oberösterreichweiten Vergleich als angemessen zu bewerten. Da die Personalausgaben die Fehlbeträge in großem Ausmaß beeinflussen, sollte die Gemeinde weiterhin auf eine besondere Beachtung des Personaleinsatzes einwirken, speziell zu den Randzeiten (Früh- bzw. Spätdienst) und hinsichtlich der Auslastung der Gruppen.

Da der Pachtvertrag für den Kindergarten aus dem Jahr 2008 stammt, seitdem jedoch das Kindergartengebäude neu erbaut wurde, ist aufgrund der geänderten räumlichen Situation ein neuer Pachtvertrag mit dem Rechtsträger abzuschließen und die Höhe des Pachtzinses zu aktualisieren. Der Ausgabendeckung des Mittagstischs ist weiterhin Augenmerk zu schenken. Selbiges gilt für die Höhe der eingehobenen Material- und Werkbeiträge, welche widmungsgemäß zu verwenden und spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen sind.

Krabbelstube

Die Krabbelstube wurde im gesamten Prüfungszeitraum 1-gruppig von einem privaten Rechtsträger in jenem gemeindeeigenen Gebäude, das auch den Kindergarten beherbergt, geführt. Stellt man die 34 Öffnungsstunden des Jahres 2020 den 25 Finanzierungsstunden gegenüber, ist eine Überschreitung von rund 36 % festzustellen. Um eine Annäherung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden zu erreichen, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Rechtsträger die Öffnungszeiten (Randzeiten) zu hinterfragen, da diese in engem Zusammenhang mit dem hohen Abgang in diesem Bereich stehen. Der Zuschussbedarf pro Kind und Jahr lag im Prüfungszeitraum auf einem angemessenen Niveau.

Weitere wesentliche Feststellungen Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestand zum Prüfungszeitpunkt eine Freiwillige Feuerwehr. Die Gemeinde kam im Prüfungszeitraum für sämtliche Betriebskosten der freiwilligen Feuerwehr auf. Zusätzlich dazu wurde der Feuerwehr ein Globalbudget in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 9.800 Euro gewährt. Die Gemeinde hat mit der Feuerwehr eine schriftliche

Vereinbarung über das zu übertragende Globalbudget zu erstellen und nachfolgend kontinuierlich zu überprüfen bzw. gegebenenfalls zu reduzieren.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr überstiegen die Kriterien des Härteausgleichsfonds ("Gemeindefinanzierung Neu") um durchschnittlich rund 26 %. Die Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Künftig sind von den Feuerwehren Aufzeichnungen über alle Einsätze einzufordern. Die Gemeinde hat zusätzlich zur bestehenden Feuerwehr-Gebührenordnung eine Feuerwehr-Tarifordnung für den nicht-hoheitlichen Bereich zu beschließen.

Energieverbrauch

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom schwankten im Prüfungszeitraum zwischen rund 17.600 Euro (2019) und rund 23.500 Euro (2018). Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als hoch zu beurteilen. In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer "Energiebuchhaltung" Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Die Gemeinde bezog zum Prüfungszeitpunkt die Wärme für 2 gemeindeeigene Objekte aus Heizungen, die mit Erdgas befeuert werden. Zusätzlich dazu wurden 2 Einrichtungen (Volksschule, Kindergarten) durch eine Ölheizung mit Wärme versorgt. Die Gesamtausgaben für Öl und Gas stiegen von rund 11.700 Euro im Jahr 2017 auf rund 16.100 Euro im Jahr 2019.

Der zeitlich begrenzte Fixpreis für Gas in Höhe von 2,8 Cent/kWh kann nicht als marktkonform bezeichnet werden. Wie auch bezüglich des Stromanbieters sollte der Gasmarkt zur Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserung gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

Versicherungen

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für Versicherungsprämien durchschnittlich jährlich rund 9.400 Euro. Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Prüfungszeitraum nicht statt. Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden. Darüber hinaus sind die Notwendigkeit der Sparten "Glasbruch", "Technik" und "Tiefkühlgut" zu prüfen, die anteiligen Versicherungsausgaben für die Leichenhalle korrekt darzustellen und es sollte die Zahlung eines Unterjährigkeitszuschlags vermieden werden.

Infrastrukturkostenbeitrag

Um für den privaten Wohnbau Flächen zur Verfügung zu stellen, wurde zuletzt im Jahr 2016 ein Vertrag mit einer Baulandentwicklungsgesellschaft (BEG) geschlossen, die die Verwertung der Parzellen vornehmen soll. Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 waren Einnahmen aus diesem Titel in Höhe von insgesamt rund 1.078.000 Euro zu verzeichnen. Es wird empfohlen, das von der Gemeinde im Zuge der ersten Etappe des Projekts "Schlossfeld" selber ausgearbeitete Vertragsmuster entsprechend der vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellten Mustervereinbarung zu adaptieren.

Verwaltungskostenabgaben

Im Prüfungszeitraum wurden im Bereich der Verwaltungsabgaben durchschnittlich jährlich rund 5.600 Euro vereinnahmt. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) wurden die

Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum für anzeigepflichtige Veranstaltungen korrekterweise neben der Verwaltungsabgabe ebenso eine Eingabegebühr vorgeschrieben wurde. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen jedoch, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind daher verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. - anzeigefrist hinzuweisen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug zum Prüfungszeitpunkt 26 Euro pro Hund bzw. 20 Euro pro Wachhund und Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist. Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro pro gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind) festsetzen, da in verschiedenen Nachbargemeinden zum Prüfungszeitpunkt bereits Hundeabgaben in Höhe von 40 Euro bestanden.

Gemeindevertretung

Festzustellen war, dass die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben sowie die vom Gemeinderat festgelegten Grenzen des Bürgermeisters im Prüfungszeitraum nie überschritten wurden.

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach teilweise nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der Prüfungsausschuss wird daher aufgefordert, durchgehend das gesetzlich vorgesehene Prüfungsintervall bzw. Mindestmaß an Sitzungen einzuhalten. Aufgefallen ist weiters, dass It. vorgelegten Unterlagen im Prüfungsjahr 2019 keine betragliche Anpassung der Sitzungsgelder erfolgte, weswegen diese entsprechend anzupassen sind.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2019 ein ausgeglichenes Ergebnis. Die Gemeinde hat dennoch weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin – auch unter Berücksichtigung der die operative Gebarung belastenden Folgekosten – zu prüfen. Bei guter Entwicklung der Budgetsituation sollten Darlehensfinanzierungen so weit als möglich vermieden werden.

Neubau Kindergarten und Krabbelstube

Aufgrund der Direktvergabe der Planungsleistungen iHv. rund 83.000 Euro netto im Jahr 2015 wird für zukünftige Bauprojekte empfohlen, Planungsleistungen, die nahe der Schwelle der Direktvergabe liegen, mittels Einholung mehrerer Vergleichsofferte einer Wettbewerbstangente zu unterziehen. Aus den vorgelegten Endabrechnungen des Architekturbüros (Januar 2018) war ersichtlich, dass der Finanzierungsplan eingehalten wurde. Die Vergaben einzelner Gewerke und Anschaffungen wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurden jeweils 6 oder mehr Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen und die Aufträge an den Billigstbieter vergeben. Skonti und Preisnachlässe wurden bei der Bezahlung der Rechnungen berücksichtigt. Es konnten somit keine Mängel hinsichtlich der Vergaben festgestellt werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:		
Politischer Bezirk:	LL	
Gemeindegröße (km²):	9,3	
Seehöhe (Hauptort):	364 m	
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	18	

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	10,3
Güterwege (km):	10,3
Landesstraßen (km):	7,1

nach der GR-Wahl 2015:	VP	CD.	ED
Gemeinderats-Mandate:	7	4	2

Entwicklung der Einwohnerzahlen:		
Volkszählung 2001:	698	
Registerzählung 2011:	776	
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	948	
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.039	
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	799	
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	938	

Infrastruktur: Wasser/Kanal		
Wasserleitungen (km):	12,8	
Hochbehälter:	1	
Kanallänge (km):	20,1	
Druckleitungen (km):	5	
Pumpwerke Kanal:	8	

Finanzlage in Euro:		
Einnahmen lt. RA 2019:	2.569.949	
Ergebnis o.H. It. RA 2019:	0	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit lt. VA 2020:	83.000	

Strukturfondsmittel 2019:	94.769
Finanzkraft 2019 je EW:*	996
Rang (Bezirk):	20
Rang (OÖ):	366
Verbindlichkeiten je EW:	951

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2019/2020

Krabbelstube: 1 Gruppe, 12 Kinder

Kindergarten: 3 Gruppen, 69 Kinder

Volksschule: 3 Klassen, 53 Schüler

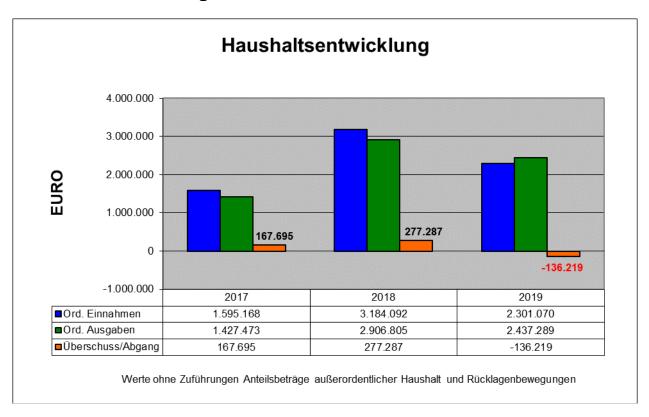
Nachmittagsbetreuung: 1 Gruppe, 29 Kinder

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

^{*} Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



In obenstehender Grafik wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt sowie Rücklagenbewegungen (ausgenommen zweckgebundene Rücklagen) nicht als ordentliche Ausgaben berücksichtigt. Festzustellen war, dass die Gemeinde ihren ordentlichen Haushalt im Jahr 2019 nur mittels einer Entnahme aus der allgemeinen Deckungsrücklage ausgleichen konnte.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt rund 168.900 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Prüfungszeitraum möglichen Zuführungsbeträge an den außerordentlichen Haushalt sowie an verschiedene Rücklagen (inklusive zweckgebundener Einnahmen) abgebildet und den Rücklagenentnahmen gegenübergestellt.

	2017	2018	2019
	Beträge in Euro (gerundet)		
Zuführungen a.o.H.	167.695	0	1.250
Zuführungen an RL	157.626	1.816.979	998.344
Rücklagenentnahmen	0	10.679	2.122.185

Insgesamt wird auf die generelle Notwendigkeit der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung des Gemeindehaushalts hingewiesen. Eine vorausschauende Planung investiver Einzelvorhaben inkl. deren Folgekosten sowie eine den Haushaltsergebnissen angepasste Rücklagenbildung sind Grundlage einer umsichtigen Budgetpolitik.

Es wird der Gemeinde daher nahegelegt, die im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen von 2017 bis 2019 um rund 53.500 Euro, was nahezu ausschließlich durch die Erhöhungen des Krankenanstaltenbeitrags, der Sozialhilfeverbandsumlage und der Landesumlage verursacht wurde. Im gesamten Prüfungszeitraum mussten zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen durchschnittlich rund 34 % der Einnahmen aus der Steuerkraft verwendet werden.

Aufgrund der regen Bautätigkeit in der Gemeinde ("Schlossfeld") konnten im Prüfungszeitraum Interessentenbeiträge (inkl. Aufschließungsbeiträge) in Höhe von insgesamt rund 740.000 Euro vereinnahmt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass hiervon rund 67 % im Jahr 2018 eingenommen wurden (rund 493.400 Euro).

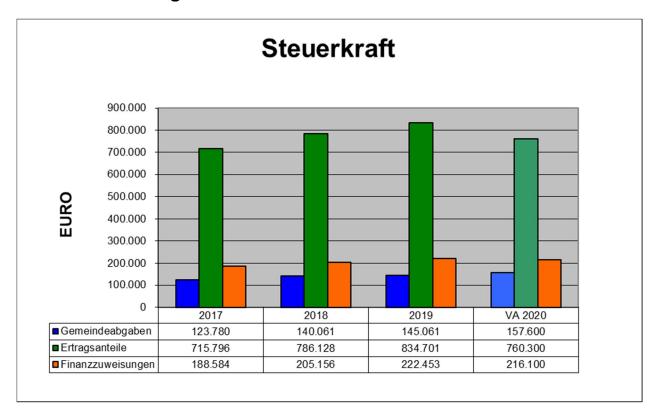
Positiv hervorzuheben ist die Steigerung des Kommunalsteueraufkommens von rund 54 % im Prüfungszeitraum. Belief sich dieses im Jahr 2017 auf rund 39.700 Euro, konnten aus diesem Titel im Jahr 2019 bereits rund 61.200 Euro lukriert werden. Anzumerken ist, dass aufgrund der demographischen Gegebenheiten (landwirtschaftlich geprägte Wohngemeinde) das Kommunalsteueraufkommen im Vergleich zu anderen Gemeinden insgesamt als niedrig zu beurteilen ist.

Die wesentliche Haushaltsverbesserung im Jahr 2018 begründet sich großteils durch höhere Einnahmen aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen (Steuerkraft 2017: rund 1.028.200 Euro; 2018: rund 1.131.300 Euro) bzw. ausgabenseitig durch geringere Personalausgaben (2017: rund 244.000 Euro; 2018: rund 212.400 Euro).

Das negative Haushaltsergebnis im Jahr 2019 erklärt sich unter anderem aus Mehrausgaben in den Bereichen Personal (2018: rund 212.400 Euro; 2019: rund 282.400 Euro – jeweils inkl. Pensionen), Kindergarten (2018: rund 72.700 Euro; 2019: rund 118.000 Euro), Instandhaltung (2018: rund 33.000 Euro; 2019: rund 91.900 Euro) und Umlagen (2018: rund 414.900 Euro; 2019: rund 442.100 Euro) bei gleichzeitig sinkenden Überschüssen der Betriebe der Wasserver-, Abwasserent- und Abfallentsorgung.

Mit der Einführung der "Gemeindefinanzierung Neu" wurde die Förderquote für Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt im Jahr 2021 für die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis 80 %, womit jeweils 20 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen sind. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 20.000 Euro pro Projekt, Mittel für den Straßenbau in Höhe von 25.000 Euro können lukriert werden.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft wies im Prüfungszeitraum eine konstant positive Entwicklung auf und erhöhte sich im Zeitraum von 2017 bis 2019 um rund 17 % bzw. rund 174.100 Euro. Die Gründe hierfür lagen zum einen in der positiven Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im selben Zeitraum in Höhe von rund 118.900 Euro und zum anderen in der Steigerung der Gemeindeabgaben in Höhe von rund 21.300 Euro. Anzumerken ist, dass die Steigerung der Gemeindeabgaben fast ausschließlich auf die Erhöhung des Kommunalsteueraufkommens zurückzuführen war. Darüber hinaus stiegen die Finanzzuweisungen ab dem Jahr 2018 auf durchschnittlich rund 213.800 Euro pro Jahr (2017: rund 188.600 Euro). Im Voranschlag 2020 wurde von einer Verminderung der Steuerkraft gegenüber dem Jahr 2019 um rund 5,7 % ausgegangen (entspricht rund 68.200 Euro).

Die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis konnte aus gemeindeeigenen Steuern im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 136.300 Euro pro Jahr lukrieren. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese setzte sich im Jahr 2019 zu rund 69 % aus Ertragsanteilen, zu rund 18 % aus Finanzzuweisungen und zu rund 12 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählte die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis eine Finanzkraft von rund 996 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 20. Finanzkraftrang von 22 Gemeinden im Bezirk Linz-Land und den 366. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der "Gemeindefinanzierung Neu". Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde in den Jahren 2018 und 2019 aus dem Strukturfonds (Land) jährlich durchschnittlich rund 93.300 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 5 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2017	2018	2019	VA 2020
Steuerart	Beträge in Euro			
Grundsteuer B	59.589	66.997	61.000	62.800
Kommunalsteuer	39.726	48.733	61.200	74.000
Grundsteuer A	10.575	11.269	11.113	11.000
Verwaltungsabgaben	6.833	5.473	4.427	2.500
Erhaltungsbeiträge	5.205	5.056	5.453	5.300
Gesamt:	123.780	140.061	145.061	157.600
Ertragsanteile	715.796	786.128	834.701	760.300

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Grundsteuer B und die Kommunalsteuer ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Angemerkt wird, dass die Steigerung der Kommunalsteuer im Jahr 2019 auf eine Betriebsneuansiedlung zurückzuführen war und daher auch im Voranschlag 2020 entsprechend höhere Einnahmen präliminiert wurden.

Rücklagen und Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte zum Ende des Haushaltsjahres 2019 über Rücklagen von insgesamt rund 2.177.600 Euro, die zum Zweck der Verbesserung der Liquidität in der Verwahrgeldgebarung deponiert wurden und teilweise zur vorübergehenden Vorfinanzierung der außerordentlichen Ausgaben dienten.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden insgesamt rund 998.300 Euro inkl. den zweckgewidmeten Aufschließungsbeiträgen den Rücklagen zugeführt. Laut dem Voranschlag 2020 waren Rücklagenentnahmen für Investitionen und investive Einzelvorhaben in Höhe von 139.100 Euro geplant.

Folgende Rücklagen schienen im Rechnungsabschluss des Jahres 2019 auf:

Bezeichnung	Ende FJ 2019	
Bezeichnung	Beträge in Euro	
Rücklage Kanalisation	601.900	
Wasserversorgungs-Rücklage	507.000	
Rücklage aus Kanal-Tilgungszuschüssen	430.500	
Rücklage Straßenbau	337.900	
Allgemeine Deckungsrücklage	275.700	
Rücklage Wasserversorgung laufender Betrieb	18.000	
Oö. Entlastungspaket 2019-2021	6.600	

Laut Rechnungsabschluss 2019 hielt die Gemeinde eine Beteiligung im Wert von rund 70 Euro an einer Wohnbaugenossenschaft.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Zum Ende des Finanzjahres 2019 bestanden zweckgebundene Rücklagen (Wasser- und Kanalanschlussgebühren, Aufschließungsbeiträge Straßen sowie Rücklage aus Kanal-Tilgungszuschüssen) in Höhe von insgesamt rund 1.877.300 Euro. Die darüber hinaus bestehenden Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 300.300 Euro wurden aus Einnahmenüberschüssen der laufenden Finanzgebarung gebildet.

Die Einhebung und Verwendung von Betriebsüberschüssen aus der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Durch das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) werden die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren darf dabei das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu klargestellt, dass die über das einfache Jahreserfordernis hinausgehenden Gebühren in einem "inneren Zusammenhang" mit der Anlage stehen müssen.

Es ist daher nicht ohne weiteres zulässig, Rücklagen, die aus Überschüssen der Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gebildet wurden, für Zwecke zu verwenden, die in keinem "inneren Zusammenhang" mit der Abwasserbeseitigung stehen.

Besteht bei Gebühreneinrichtungen eine Kostenüberdeckung, so ist diese mit einem "inneren Zusammenhang" zu begründen. Werden dafür ökologische Gründe oder die Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlage angefallen sind, angeführt, so können die "Überschüsse" der Anlage entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz- und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereichs verwendet werden. Für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ist ein "innerer Zusammenhang" dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen.

In der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 wurden im Zuge des Beschlusses des Voranschlags 2020 Angaben zum "inneren Zusammenhang" dahingehend gemacht, dass die bei den öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erwirtschafteten Überdeckungen zum Teil im ordentlichen Haushalt bleiben, weil Investitionen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus überwiegend durch Wasserund Abwasserbauten verursacht werden. Zudem werde bei Wasser- und Kanalbauvorhaben (investive Einzelvorhaben) die Leistung der Verwaltung iSe. Verwaltungskostentangente nicht dargestellt. Die Gebührenfestsetzung erfolgte in der gewählten Höhe, um Lenkungsziele ökologischer Art (zB Wasser zu sparen), verfolgen zu können.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) stellt ein Steuerungsinstrument zur Abstimmung der laufenden Wirtschaftsführung und der Investitionstätigkeit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dar. Der in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 beschlossene Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst das Voranschlagsjahr 2020 sowie die Planjahre 2021 bis 2024.

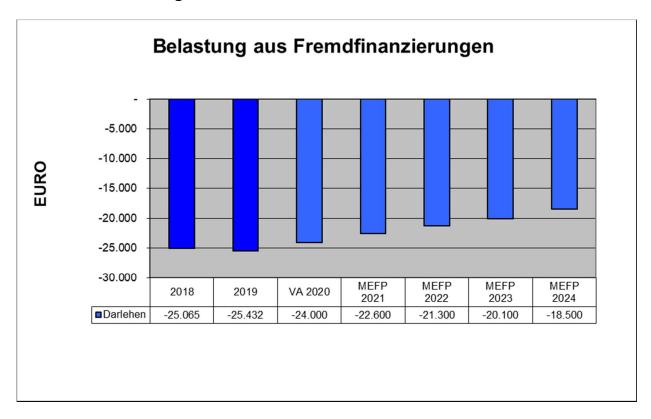
Im Planungszeitraum wird durchgängig ein positives Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt zwischen 137.600 Euro (2022) und 255.100 Euro (2021) erwartet (Voranschlagsjahr 2020: -7.400 Euro). Das Nettoergebnis ohne Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen schwankt zwischen -87.400 Euro (2022) und 195.000 Euro (2024) (Voranschlagsjahr 2020: 244.500 Euro).

Der Geldfluss der operativen Gebarung (Finanzierungshaushalt) soll sich zwischen -29.100 Euro (Planjahr 2022) und 247.400 Euro (Planjahr 2024) bewegen (Voranschlagsjahr 2020: 301.500 Euro). Diese Beträge sollen großteils zur Finanzierung von Investitionen (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) dienen. Eine Darlehensaufnahme für investive Einzelvorhaben iHv. 918.700 Euro ist erst im Jahr 2024 geplant (Sanierung Volksschule, neues Amtsgebäude).

Es bleibt abzuwarten, wie stark die nach der Beschlussfassung des Voranschlags zwischenzeitlich aufgetretene "Corona-Krise" die Finanzierungsrechnung nachteilig beeinflussen wird.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Leasing



In der obigen Grafik sind die Belastungen aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2019 rund 113.200 Euro. Im Rahmen der Wasser- und Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätenzuschüsse von rund 138.700 Euro, sodass ein Überschuss in Höhe von rund 25.400 Euro verblieb. Diese Überschüsse wurden im Prüfungszeitraum vollumfänglich einer Rücklage zugeführt. Die Rücklage aus Kanal-Tilgungszuschüssen wies zum Ende des Finanzjahrs 2019 eine Dotierung in Höhe von 430.500 Euro auf.

Da It. den vorgelegten Schuldscheinen eine vorzeitige (Teil-) Rückzahlung bei den bestehenden Kanalbaudarlehen pönalefrei möglich ist, wird der Gemeinde empfohlen, mit den angesammelten Tilgungszuschüssen (Kanal) Sondertilgungen von Darlehen aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung durchzuführen, um die Zins- und Annuitätenhöhe entsprechend zu senken.

Die bestehenden 3 Darlehen wiesen Restlaufzeiten bis 2027 und 2028 auf. Konkrete Neuaufnahmen von Darlehen waren zum Prüfungszeitpunkt It. Auskunft der Gemeinde nicht geplant.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde zum Ende der Finanzjahre 2018 und 2019 sowie die daraus resultierenden tatsächlichen Pro-Kopf-Verbindlichkeiten:

Schuldenart	Ende FJ 2018	Ende FJ 2019		
	Beträge in Euro			
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	1.003.104	897.207		
Einwohner (lt. ZMR 2016 bzw. 2017)	930	943		
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.079	951		

Zum Ende des Rechnungsjahres 2019 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 897.200 Euro bzw. rund 951 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde geringfügig unter dem Bezirksdurchschnitt lag.

Sämtliche 3 Darlehen bestanden bei einem Kreditinstitut und wiesen zum Prüfungszeitpunkt variable Zinssätze in Höhe von 0,75 % auf (Basis: 6-Monats-Euribor). Aufgefallen ist, dass das Kreditinstitut im Jahr 2014 eine einseitige Konditionenanpassung vorgenommen hat. Die Aufschläge wurden auf ungefähr das Fünf- bzw. Elffache erhöht (von 0,07 % bzw. 0,14 % auf 0,75 %).

Argumentiert wurde die Erhöhung seitens des Kreditinstituts mit nachhaltigen Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds, neuen rechtlichen Vorschriften für Banken (Basel III) und eingeschränkten Refinanzierungsmöglichkeiten durch Kommunalbriefe mit langen Laufzeiten. Eine Platzierung von Kommunalbriefen mit entsprechenden Laufzeiten wäre aufgrund des Marktumfelds nicht möglich. Die Änderung erfolgte aufgrund den Bestimmungen der zum Erhöhungszeitpunkt gültigen AGB nach "billigem Ermessen". Eine Annahmeerklärung durch die Gemeinde fand aufgrund der bankseitig initiierten einseitigen Konditionenänderung nicht statt.

Billigkeit wird nach herrschender Auffassung und höchstgerichtlicher Judikatur als Herstellung von Austauschgerechtigkeit im Einzelfall angesehen. Beurteilungskriterien sind neben etwaigen Interessen der Allgemeinheit oder sozialen Gesichtspunkten in erster Linie die Bedürfnisse beider Vertragspartner, die Dauer des Rechtsverhältnisses bzw. wirtschaftliche Interessen oder Belastungen.¹

In Anbetracht der wirtschaftlichen Unterlagen des Kreditinstituts sind die ins Treffen geführte Argumente nicht durchgängig nachvollziehbar. Einerseits wurde im Zeitraum von 2014 bis 2019 ein Konzernjahresüberschuss nach Steuern (lt. Geschäftsberichten) in Höhe von insgesamt rund 108 Millionen Euro erwirtschaftet, andererseits entwickelte sich das Volumen der verbrieften Verbindlichkeiten aus Kommunalbriefen im Zeitraum Ende 2013 bis Ende 2019 in einem positiven Umfang von insgesamt rund 456 Millionen Euro (entspricht einer Steigerung von rund 1.265 %).

Hinsichtlich der Bonitätseinstufung von Kommunen ist festzuhalten, dass aufgrund deren nahezu auszuschließenden Insolvenzrisikos sowohl Standardrisiko- als auch Eigenkapitalkosten vernachlässigbar sein sollten, insbesondere da die Refinanzierung mittels Kommunalbriefen idR deckungsstockfähig ist.

Die Aufschläge der Darlehen sind somit als überhöht anzusehen bzw. ist darüber hinaus fraglich, ob die Grenzen des billigen Ermessens seitens des Kreditinstituts eingehalten wurden, insbesondere da dieser Rechtsbegriff einer Konkretisierung mittels Analyse und Bewertung sowohl der Sachlage als auch der maßgeblichen Interessen beider Vertragsparteien bedarf.

Die Gemeinde sollte, gegebenenfalls nach vorheriger rechtlicher Beratung, die Konditionen der betroffenen Darlehen nachverhandeln.

Bei sämtlichen 3 Darlehen erfolgte keine Weitergabe eines negativen Referenzzinssatzes. Zum Prüfungszeitpunkt lag noch keine diesbezügliche rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung betreffend Finanzierungen von Gemeinden vor.

¹ Vgl. OGH 8 ObA 60/17g, 24. Oktober 2018; OGH 8 ObA 25/15g, 25. Februar 2016.

Das Kreditinstitut ist schriftlich dazu aufzufordern, einen Verjährungsverzicht bis zur höchstgerichtlichen Klärung des Sachverhalts "Negativzinsen" abzugeben. Weiters hat die Gemeinde schriftlich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Zinszahlungen fortan nur mehr vorbehaltlich der rechtlichen Klärung und allfälligen Rückforderung des zu viel Bezahlten erfolgen werden. Bei Erlassung eines entsprechenden höchstgerichtlichen Urteils sind umgehend Rückforderungsansprüche hinsichtlich aller betroffenen Darlehen geltend zu machen.

Im Prüfungszeitraum fanden keine Darlehensausschreibungen statt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Kassenkredit

Die Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Jahr 2020 mit 450.000 Euro festgelegt und lag im gesetzlichen Rahmen eines Viertels der veranschlagten Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des laufenden Haushaltsjahres. Zum Prüfungszeitpunkt belief sich der Sollzinssatz des Kassenkredits auf fix 0,75 %.

Die Höhe des Sollzinssatzes kann als marktüblich angesehen werden.

Für die Vergabe des Kassenkredits im Prüfungszeitraum wurden seitens der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis 3 Kreditinstitute (davon ein örtliches und 2 nicht ortsansässige Institute) zur Angebotslegung eingeladen, wobei jeweils alle Institute ein Angebot legten.

Die Zinsbelastung aus Sollständen am Girokonto betrug im gesamten Prüfungszeitraum rund 5.500 Euro, wobei anzumerken ist, dass diese rein im Jahr 2017 anfielen (Zwischenfinanzierung Kindergarten-Neubau). Ansonsten wurde der Kassenkredit im Prüfungszeitraum nicht ausgenützt.

Wie bereits beim Kapitel "Rücklagen und Beteiligungen" erwähnt, wurden die in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen und das Guthaben am Girokonto zur Verstärkung des Kassenbestands ("Inneres Darlehen") verwendet.

Der Anteil an Abbuchungsaufträgen hinsichtlich der Einhebung von Steuern und Gebühren lag in der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis zum Prüfungszeitpunkt bei rund 38 %.

Der Abschluss von Abbuchungsaufträgen ist weiterhin zu forcieren. Bei Gebührenvorschreibungen mittels Zahlschein sollte auf die Möglichkeit eines Abbuchungsauftrags hingewiesen und ein Formular beigelegt werden.

Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis führte zum Prüfungszeitpunkt zwei Girokonten bei verschiedenen regionalen Bankinstituten. Die Geldverkehrsspesen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 1.600 Euro pro Jahr.

Mit diesem Wert liegt die Gemeinde geringfügig über dem Durchschnittswert vergleichbarer Gemeinden.

Es wird empfohlen, mit den betroffenen Kreditinstituten Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen.

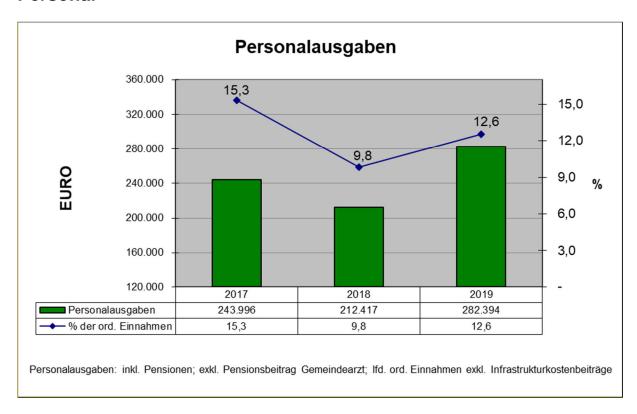
Festgestellt wurde, dass angefallene Rückleitungsspesen teilweise den Verursachern nicht verrechnet wurden.

Bankseitige Rückleitungsspesen, die aufgrund mangelnder Kontodeckung, Kontonummernänderungen etc. entstehen, sollten den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Bei Auftreten einer Rücklastschrift sollte umgehend der Grund hierfür hinterfragt und gegebenenfalls der Einzug deaktiviert werden, um Folgespesen zu vermeiden.

Aufgefallen ist weiters, dass im Rechnungsabschluss 2019 ein Girokonto angeführt war, das bereits im Jahr 2018 geschlossen worden war.

Kontoverbindungen, die nicht mehr bestehen, sind aus dem Rechenwerk zu streichen.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand der Gemeinde im Prüfungszeitraum zwischen 9,8 % und 15,3 %. Der Voranschlag 2020 geht von präliminierten finanzierungswirksamen Auszahlungen für Personal in Höhe von 244.400 Euro aus.

Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Vereinnahmung von Infrastrukturkostenbeiträgen (rund 1.026.000 Euro) im Jahr 2018 wurden diese herausgerechnet, um den prozentuellen Personalaufwand nicht zu verfälschen.

Anzumerken ist, dass die Kleinkinderbetreuung von einem privaten Rechtsträger geführt und daher in diesem Bereich kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt wurde.

Die vergleichsweise niedrigeren Personalausgaben im Jahr 2018 erklären sich aus dem Beginn der Altersteilzeit eines Mitarbeiters in der Amtsleitung ab Juni. Im Jahr 2019 waren die Mehrausgaben im Bereich Personal hauptsächlich Um- und Neubesetzungen in den Bereichen der Amtsleitung, des Bauamts und der Buchhaltung geschuldet.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand pro Einwohner (938 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben Aufwand/Einwohi		
	Beträge in Euro (gerundet)		
Hauptverwaltung ²	199.400	213	
Spielesommer	2.617	3	
Bauhof	54.060	58	
Gesamtsumme	256.077	273	

² Inkl. Standesamt.

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 6 MitarbeiterInnen (MA) mit rund 4,30 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	4	3,00
Reinigung	1	0,30
Bauhof	1	1,00
Gesamt	6	4,30

Reinigung

Die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis beschäftigte zum Prüfungszeitpunkt eine Reinigungskraft mit 0,30 PE (12 Wochenstunden), die das Amtsgebäude reinigte.

Angemerkt wird, dass die Volksschule (inkl. Turnsaal) von einem externen Anbieter gereinigt wird. Die Ausgaben hierfür beliefen sich in den Prüfungsjahren 2017 und 2018 auf durchschnittlich rund 29.100 Euro.

Im Jahr 2019 stiegen die Ausgaben auf rund 38.600 Euro. Grund dafür war die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Reinigungskraft von 18 auf 23 Wochenstunden aufgrund vergrößerter Reinigungsfläche (Klassenräume im ehemaligen Kindergarten, Schülernachmittagsbetreuung).

Der Kindergarten und die Krabbelstube wurden nicht von der Gemeinde, sondern direkt vom privaten Rechtsträger gereinigt. Die Reinigung des Feuerwehrgebäudes erledigte die Feuerwehr selber.

Im Gemeindebereich sollten sich, bezogen auf die jeweilige Gesamtreinigungsfläche, bei Amtsgebäuden rund 1.400 m² pro PE ergeben. Die Reinigungsfläche im Zentralamt beträgt lt. Auskunft der Gemeinde rund 526 m² (Reinigungsfläche pro PE: rund 1.753 m²) und liegt somit über der erwähnten angestrebten Reinigungsfläche pro Personaleinheit.

Angemerkt wird, dass die Reinigungskraft zusätzlich die Außenanlagen des Zentralamts pflegt und auch sporadisch in der Einsegnungshalle tätig ist.

Eine Urlaubsvertretung wird idR nicht benötigt, lediglich im Jahr 2019 fielen hierfür rund 600 Euro aufgrund längeren Krankenstands der Reinigungskraft an. Erbracht wurde die Vertretung durch den externen Anbieter, der auch die Volksschule reinigt.

Für Volksschulen wird eine durchschnittliche Reinigungsleistung von rund 1.600 m² bei Vollbeschäftigung angenommen. Die zu reinigende Fläche im Bereich der Volksschule mit Turnsaal beläuft sich auf insgesamt rund 872 m². In Anbetracht der Ausgaben für die Fremdreinigung (2019: rund 38.600 Euro inkl. Großputz Sommerferien) wird hier durchaus Einsparungspotenzial gesehen.

Hinsichtlich der Fremdreinigung in der Volksschule sollte das Leistungsspektrum kritisch hinterfragt bzw. eine Markterkundung durchgeführt werden. Darüber hinaus könnte eine Umstellung auf gemeindeeigenes Reinigungspersonal angedacht werden, insbesondere da Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen hierdurch erleichtert würden.

Urlaub, Mehrleistungen

Bei einer Bediensteten des Zentralamts lag zum Jahresende 2020 ein erhöhter Resturlaubsstand vor (404 Stunden).

Es liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Auch im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015 – es sind Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden – sollte das Urlaubsausmaß reduziert werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 72 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001) und § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen.

Die Ausgaben für Über- und Mehrstunden einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 lt. Lohnkonten bei insgesamt rund 36.400 Euro, wobei davon durchschnittlich rund 82 % auf die Vertretungstätigkeit in der Amtsleitung entfielen. Der deutliche Anstieg im Jahr 2018 (2017: rund 10.300 Euro; 2018: rund 13.900 Euro) ist hauptsächlich auf diese Vertretungstätigkeit zurückzuführen.

Flexible Dienstzeitregelung

Zum Prüfungszeitpunkt bestand keine flexible Dienstzeitregelung für die Bediensteten der Gemeindeverwaltung. Es erfolgte keine elektronische Zeiterfassung. Die Dienstzeiten waren wie folgt festgelegt (insgesamt 40 Stunden pro Woche):

Tag	Dienstzeiten	Stundenanzahl
Montag	7:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr	9,00
Dienstag	7:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr	9,00
Mittwoch	7:00 bis 13:00 Uhr	6,00
Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:30 Uhr	10,50
Freitag	7:00 bis 12:30 Uhr	5,50

Es existieren separate Parteienverkehrs- und Kassenzeiten (insgesamt rund 29,5 Stunden pro Woche), die It. Auskunft der Gemeinde seitens der Bürger eingehalten werden. Lediglich einzelne, separat vereinbarte Termine können außerhalb der offiziellen Parteienverkehrszeiten stattfinden. Kurzfristige Abwesenheiten der einzelnen MitarbeiterInnen ("Zeitausgleich") werden flexibel untereinander abgestimmt.

Aufgrund der geringen Anzahl an MitarbeiterInnen gestaltet sich eine Gleitzeitregelung in der Praxis als nur schwer umsetzbar.

Dienstpostenplan

Im Dienstpostenplan sind Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete in der Art und Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag der vom Gemeinderat am 13. Dezember 2018 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde am 3. Jänner 2019 genehmigte bzw. am 21. Februar 2019 verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan auf.

Die mit 13. Dezember 2019 in Kraft getretene Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 sieht für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 501 und 1.000 folgende mögliche Dienstposten vor:

Dienstposten It. Oö. Dienst- postenplanverordnung 2019		Tatsächliche Anzahl (Pizum Prüfungszeitpunkt	
Anzahl	Einstufung	Zum Fruiungszenpunkt	
1	GD 12	0	
1	GD 17	1 ³	
1	GD 20	2 ⁴	

Angemerkt wird, dass seitens der Gemeinde bis voraussichtlich Ende 2021 geplant ist, die vakante Stelle der Amtsleitung nachzubesetzen. Gespräche hinsichtlich einer eventuellen Kooperation mit der Nachbargemeinde Kematen an der Krems (ein gemeinsamer Amtsleiter für zwei Gemeinden), wurden seitens des Bürgermeisters bereits initiiert.

Organisation

Gemäß § 37 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamts. In dieser Funktion sind ihm der Leiter des Gemeindeamts, dessen Stellvertreter, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamts unterstellt. Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln.

Von der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis wurde eine Dienstbetriebsordnung, die in der Gemeinderatssitzung am 26. Juni 2008 beschlossen wurde, vorgelegt.

Lt. Auskunft der Gemeinde bestehen über die Dienstbetriebsordnung hinaus keine weiteren organisatorischen Vorschriften in Schriftform. Auch Arbeitsplatzbeschreibungen bzw. eine schriftliche Festlegung der jeweiligen Aufgabenbereiche jedes einzelnen Mitarbeiters existieren demnach ebenfalls nicht.

Der Bürgermeister hat seinem gesetzlichen Auftrag, Organisationsvorschriften für das Gemeindeamt zu erlassen, nachzukommen.

Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.

³ Befristet auf die Dauer der Nichtbesetzung der Amtsleitung: Entlohnung in GD12, Erhöhung von 0,8 PE auf 1 PE.

⁴ Befristet auf die Dauer der Nichtbesetzung der Amtsleitung: 1 PE entlohnt in GD17, Erhöhung von 1 PE auf 2 PE.

Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche

In der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis wurden im Prüfungszeitraum keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den MitarbeiterInnen geführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hingewiesen, die auch im GemNet veröffentlicht sind.⁵ Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

Es sind jährlich in allen Bereichen Mitarbeitergespräche zu führen und Zielvereinbarungen zu treffen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete ab dem Prüfungsjahr 2019 eine Verwaltungskostentangente (rund 31.600 Euro) für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten, und zwar in den Bereichen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallabfuhr. Kalkuliert wurde die Verwaltungskostentangente auf Basis eines Stundensatzes nach entsprechender Führung von Arbeitsaufzeichnungen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente auch bei den betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Krabbelstube) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.

⁵ Vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Bauhof

Die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis beschäftigte zum Prüfungszeitpunkt im Bauhof einen Mitarbeiter (1 PE) im handwerklichen Dienst. Die Summe der jährlichen Personalausgaben im Bauhof stieg von rund 47.200 Euro im Jahr 2017 auf durchschnittlich rund 53.200 Euro in den Jahren 2018 und 2019. Der Grund hierfür lag hauptsächlich in der Gehaltsvorrückung des Bauhofmitarbeiters.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs (exkl. Investitionen) lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei jährlich durchschnittlich rund 67.500 Euro. Im Vergleich zu diesen Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof für geleistete Bauhoftätigkeiten (Vergütungen) im Prüfungszeitraum zwischen rund 64 % (2018) und rund 100 % (2019). Die Bandbreite der vereinnahmten Bauhofvergütungen wurde von der Gemeinde insofern erklärt, als ab dem Jahr 2019 eine neue Berechnung des Stundensatzes erfolgte, mit dem Ziel eines annähernd ausgeglichenen Ergebnisses beim Bauhof.

Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Hingewiesen wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015, wonach haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen sind. Der Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen liegt der Ergebnishaushalt zugrunde. Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, sind diese haushaltsinternen Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Zu unterscheiden sind:

- Aufwendungen pro Arbeitsstunde
- > Aufwendungen für Sachleistungen
- > Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720xxx zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen.

Der Bauhof erbringt für eine Vielzahl an Gemeindeeinrichtungen Leistungen, die den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 verstärkt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten.

	Vergütungen			
Bereich	2017	2018	2019	
	Beträge in Euro, gerundet			
Gemeindestraßen	8.238	10.170	16.023	
Park- und Gartenanlagen, Spielpl.	7.198	8.033	11.493	
Abwasserbeseitigung	3.573	4.726	9.890	
Abfallabfuhr	3.411	3.224	5.090	
Winterdienst	4.621	2.039	4.845	
Volksschule	3.012	3.481	4.157	
Sportplätze	1.860	2.673	5.734	
Wasserversorgung	1.883	1.933	5.457	

Der Instandhaltungsaufwand schwankte im Prüfungszeitraum zwischen rund 2.300 Euro (2018) und rund 5.200 Euro (2019). Ursachen für die Mehrausgaben in den Jahren 2017 und 2019 waren großteils Reparaturen des Traktors und die Anschaffung von Reifen.

Die einzige Investition im Prüfungszeitraum entfiel auf einen Rasenmäher mit einem Kaufpreis von rund 500 Euro (im Jahr 2017).

Park- und Gartenanlagen, Spielplätze

Im gesamten Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 verursachte der Bereich der Kinderspielplätze Ausgaben in Höhe von rund 27.500 Euro. Gepflegt wurde neben den 2 Kinderspielplätzen (Volksschule und Kindergarten) auch das Kriegerdenkmal. Anzumerken ist, dass die Ausgaben zu durchschnittlich rund 97 % aus Bauhofvergütungen bestanden.

Die Instandhaltungsausgaben beliefen sich in den Prüfungsjahren 2017 bis 2019 auf durchschnittlich rund 180 Euro pro Jahr und beinhalteten ausschließlich Spielgeräteüberprüfungen.

Gemeindestraßen

Das insgesamt rund 21 km umfassende Straßennetz der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis teilt sich in 10,3 km Gemeindestraßen bzw. 10,3 km Güterwege und verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 80.800 Euro pro Jahr (Gemeindestraßen, Konkurrenzstraßen – exkl. Rücklagenbewegungen und Investitionen).

Jahr	2017	2018	2019
	Beträge in Euro, gerundet		
Ausgaben Gemeindestraßen ⁶	15.949	16.058	26.720
Ausgaben Konkurrenzstraßen ⁷	7.348	7.348	7.348
Vergütungsleistungen Gemeindestraßen	8.283	10.170	16.023

Winterdienst

Der Winterdienst (inkl. Personalausgaben) verursachte in den Prüfungsjahren 2017 und 2019 Gesamtausgaben von durchschnittlich jährlich rund 19.900 Euro, wohingegen im Jahr 2018 lediglich rund 14.000 Euro verausgabt wurden. Diese Schwankung war auf den sehr milden Winter 2018 zurückzuführen.

Der Winterdienst unterteilte sich vor allem in folgende Ausgabenpositionen:

Position	2017	2018	2019
	Beträge in Euro, gerundet		
Entgelte an Externe (Personal und Fahrzeuge)	7.851	4.749	5.647
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	4.248	4.248	4.248
Vergütungen an Bauhof	4.621	2.039	4.845
Straßenreinigung (Frühjahrskehrung)	1.912	1.472	2.398
Ankauf Auftausalz und Streusplitt	2.518	1.457	1.412

Der Winterdienst wurde sowohl vom Bauhofmitarbeiter als auch von einem vertraglich gebundenen externen Agrardienstleister durchgeführt. Die Schneestangen wurden im Prüfungszeitraum von der Nachbargemeinde Weißkirchen an der Traun gesetzt, die Ausgaben hierfür beliefen sich auf durchschnittlich rund 700 Euro pro Jahr.

Die Frühjahrskehrung wurde im Prüfungszeitraum von externen Dritten durchgeführt. Im gesamten Prüfungszeitraum beliefen sich die diesbezüglichen Ausgaben auf insgesamt rund 5.800 Euro.

_

⁶ exkl. Rücklagendotierungen und Investitionen

⁷ Die Ausgaben beinhalteten jeweils nur die jährliche Zahlung an den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen.

Der vertraglich gebundene Agrardienstleister stellte grundsätzlich sowohl Personal als auch Gerätschaften zur Verfügung, jedoch bestand eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung für aushilfsweise Winterdienstarbeiten zu Spitzenzeiten bzw. bei Urlaub/Krankenstand des Bauhofmitarbeiters. Bei diesen Aushilfstätigkeiten wurden die Gerätschaften der Gemeinde verwendet.

In den Verträgen aus den Jahren 2016 und 2019 (Aushilfstätigkeiten) wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

Der von der Gemeinde vorgelegte Räumplan stammt aus dem Jahr 2016, die letzte Winterdienstbesprechung fand It. Unterlagen im Jahr 2017 statt.

Es wird angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen und im Gemeinderat zu beschließen. Die Einhaltung der Richtlinie sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Vereinbarung mit dem externen Dienstleister aufgenommen werden.

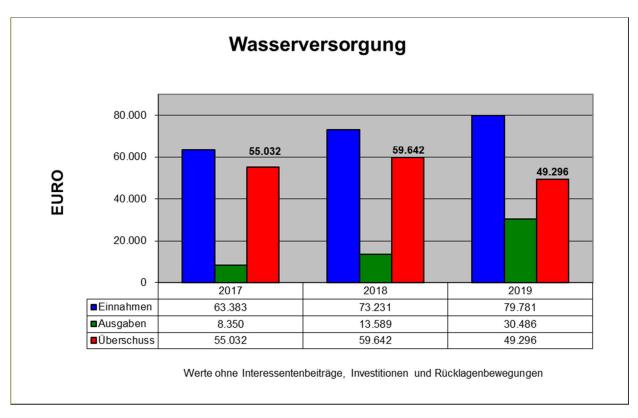
Es wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten und eine jährliche Winterdienstbesprechung durchzuführen.

In den Jahren 2017 bis 2019 lagen die Ausgaben pro Straßenkilometer (Gemeindestraßen und Güterwege, insgesamt rund 20,6 km) bei durchschnittlich rund 862 Euro.

Lt. vorgelegtem Räumplan wurden im Zuge des Winterdiensts auch Gehsteige geräumt, bei denen eigentlich eine Räumpflicht durch die anliegenden Grundstückseigentümer bestand.

Nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960) haben Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet jene Gehsteige und –wege entlang der Liegenschaft, die nicht mehr als 3 Meter von der Liegenschaft entfernt sind, zwischen 6 Uhr und 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen. Ist kein Gehsteig oder –weg vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern bzw. zu bestreuen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Bereich der Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse zwischen rund 49.300 Euro (2019) und rund 59.600 Euro (2018). Der Grund für den niedrigeren Überschuss im Jahr 2019 lag in erster Linie an höheren Vergütungen (Bauhof und erstmalig Verwaltungskostentangente).

Im Weg der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2019 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von rund 12.700 Euro. An Bauhofleistungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich jährlich rund 1.900 Euro im Verrechnungsweg vergütet. Im Jahr 2019 stiegen die Bauhofvergütungen auf rund 5.500 Euro.

An die öffentliche Wasserversorgung waren im Jahr 2017 im Gemeindegebiet It. Gebührenkalkulation rund 80 % der Einwohner angeschlossen. Der Rest der Liegenschaften wurde It. Auskunft der Gemeinde durch Hausbrunnen versorgt.

Die Benützungsgebühren unterteilten sich laut der mit 5. Jänner 2011 in Kraft getretenen Wassergebührenordnung zum Prüfungszeitpunkt in eine laufende, verbrauchsabhängige Benützungsgebühr (netto 1,82 Euro/m³) und eine monatliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 1,41 Euro netto. Darüber hinaus enthielt die Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke in Höhe von jährlich pauschal 66,37 Euro. Lt. Auskunft der Gemeinde waren Baugrundstücke, die neu gewidmet bzw. bebaut wurden, zwischen rund 600 und rund 900 m² groß.

Es wird angeregt, die Bereitstellungsgebühr von einer Pauschale auf eine quadratmeterbasierte Gebühr umzustellen (zB Höhe adäquat Erhaltungsbeitrag 0,11 Euro/m²), da aufgrund der durchschnittlichen Größe der Baugrundstücke die Gemeinde bei pauschaler Berechnung freiwillig auf höhere Einnahmen verzichtet.

Aus den Benützungsgebühren konnten im Jahr 2019 Einnahmen in Höhe von rund 65.400 Euro lukriert werden, was eine Steigerung von rund 27 % im Vergleich zum Jahr 2017 bedeutet.

Es gibt seitens der Gemeinde die Intention, in naher Zukunft ein soziales mehrgeschoßiges Wohnbauprojekt zu verwirklichen. Derzeit ist die überwiegende Mehrheit der bestehenden Häuser als Ein- bzw. Zweifamilienhaus konzipiert.

Im Zusammenhang mit dem etwaigen Bau von Mehrparteienhäusern wird angeregt, die Verrechnung der Grundgebühr von einer objekt- auf eine haushaltsbezogene Gebühr abzuändern.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2020 mit 2.605,50 Euro netto festgelegt und erfüllte damit die vom Land Oberösterreich vorgegebene Mindestgebühr. Die Gebühr ist It. Wassergebührenordnung in selber Höhe auch für den Anschluss unbebauter Grundstücke vorgesehen.

Aufgefallen ist, dass ab dem Jahr 2018 keine Gebührenkalkulation erstellt wurde.

Die Gebührenkalkulation soll zB die Gemeindemandatare und Gemeindebürger über die kassenwirksame Gebarung des Betriebs informieren und für die Gemeindeaufsicht und die Förderstelle Aufschluss über die tatsächliche Höhe der eingehobenen Benützungsgebühren geben. Darüber hinaus hat die Gebührenkalkulation für die Gemeinde selber eine essenzielle Funktion, da sie eine wichtige Datenbasis bei der Erstellung der Gebühren-Verordnungen darstellt. Erhebliche Bedeutung kommt der Gebührenkalkulation deswegen zu, da sie als Grundlage für die Festsetzung der jährlichen Wasser- und Abwassergebühren dient und hinsichtlich der maximalen Benützungsgebühren (doppeltes Jahreserfordernis) als Referenz fungiert.

Die Gemeinde hat die Gebührenkalkulation für den Bereich der Wasserversorgung jährlich zu erstellen. Empfohlen wird eine Fertigstellung vor Festsetzung der jährlichen Wasser- und Abwassergebühren.⁸

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 1997 vom Gemeinderat beschlossen.

Laut § 3 der Wasserleitungsordnung sind die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Eigentümer des Projekts zu tragen. Abweichende privatrechtliche Vereinbarungen für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, werden in § 3 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung zugelassen. Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015.

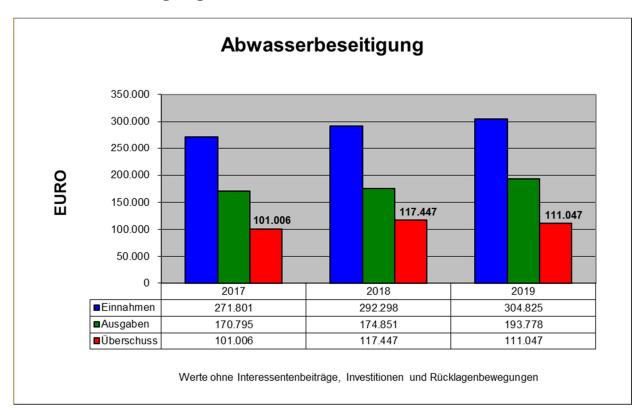
Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Verwendung der Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt rund 235.900 Euro an Interessentenbeiträgen (Aufschließungsbeiträge und Anschlussgebühren) vereinnahmt und in voller Höhe den Rücklagen zugeführt. Eine vollständige zweckgewidmete Verwendung war somit gegeben.

⁸ Vgl. Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 20. Oktober 2020, IKD-2013-223456/185-Sec.

Abwasserbeseitigung



Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung war im Prüfungszeitraum durchgehend positiv mit Überschüssen zwischen rund 101.000 Euro und rund 117.400 Euro. Von diesen Überschüssen in Höhe von insgesamt rund 329.500 Euro wurden rund 22 % der Kanalbau-Rücklage zugeführt (rund 73.900 Euro).

Im Prüfungszeitraum wurden im Bereich Abwasserbeseitigung in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich rund 4.200 Euro pro Jahr an Bauhofleistungen im Verrechnungsweg vergütet. Im Jahr 2019 stiegen die Bauhofvergütungen auf rund 9.900 Euro.

Im Weg der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde erstmalig im Jahr 2019 eine Verwaltungskostentangente (in Höhe von rund 14.500 Euro).

Wie auch bereits beim Kapitel "Wasserversorgung" festgestellt, war auch im Bereich der Abwasserbeseitigung ab dem Jahr 2018 keine Gebührenkalkulation vorhanden.

Die Gemeinde hat die Gebührenkalkulation für den Bereich der Abwasserbeseitigung jährlich zu erstellen.

Die Instandhaltungsausgaben, die hauptsächlich für notwendige Kanalsanierungsmaßnahmen anfielen, stiegen im Prüfungszeitraum von rund 4.100 Euro (2017) auf rund 6.300 Euro (2019).9

Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 20 km, wobei der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2017 bei rund 81 % lag.

⁹ Beträge sind bereits bereinigt um jährliche Fehlbuchungen in Höhe von rund 800 Euro für die Mitbenützung des Kanals der Nachbargemeinde, korrekte Verbuchung siehe Kapitel "Buchhalterische Feststellungen".

Aus nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren konnte die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis in den Jahren 2017 bis 2019 Einnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 99.600 Euro pro Jahr lukrieren, wobei ein kontinuierliches Ansteigen der Einnahmen von rund 86.900 Euro (2017) auf rund 108.200 Euro (2019) zu bemerken war.

Darüber hinaus wurden im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 45.200 Euro pro Jahr an Kanalgrundgebühren vereinnahmt. Bei den Einnahmen aus Kanalbereitstellungsgebühren wurde ein Anstieg von durchschnittlich rund 5.500 Euro (2017, 2018) auf rund 8.500 Euro (2019) verzeichnet. Grund hierfür war hauptsächlich die Erweiterung des Siedlungsgebiets "Schlossfeld".

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2020 mit 4.342,50 Euro netto festgelegt und entsprach damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Die laufende Benützungsgebühr betrug zum Prüfungszeitpunkt 2,85 Euro/m³, zuzüglich einer Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 147,85 Euro (jeweils netto). Weiters enthielt die Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke in pauschaler Höhe von jährlich 81,70 Euro (zum Prüfungszeitpunkt).

Wie auch beim Bereich der Wasserversorgung wird empfohlen, die Abänderung der pauschalen Bereitstellungsgebühr auf eine quadratmeterbasierte Gebühr zu überdenken (zB Höhe adäquat Erhaltungsbeitrag 0,24 Euro/m²), um hieraus Mehreinnahmen zu lukrieren.

Bei einer verrechneten Abwassermenge im Jahr 2019 von 40.099 m³ ergibt sich auf Basis der tatsächlichen Einnahmen (Kanalbenützungs-, Kanalgrund- und Kanalbereitstellungsgebühren) eine errechnete Mischgebühr in Höhe von 4,13 Euro pro m³.

Wie beim Bereich der Wasserversorgung könnte auch hinsichtlich der Abwasserbeseitigung die Umstellung von einer objekt- auf eine haushaltsbezogene Grundgebühr in Erwägung gezogen werden.

Untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum:

	2017	2018	2019	VA 2020
	träge in Eu	ro / exkl. US	St	
Mindestkanalanschlussgebühr	4.087,50	4.169,25	4.256,80	4.342,50
Grundgebühr ¹⁰	139,32	142,11	142,11	144,95
Kanalbenützungsgebühr ¹¹	2,69	2,74	2,74	2,79
Kanalbereitstellungsgebühr ¹²	75,40	76,91	78,53	80,10

In der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis wird die Abwasserbeseitigung durch den Abwasserverband Welser Heide durchgeführt. Die Kläranlage wird durch verbandseigenes Personal betreut, wobei zusätzlich im Gemeindegebiet 3 gemeindeeigene Kleinkläranlagen bestehen, die vom Bauhofmitarbeiter gewartet werden.

Die Zahlungen an den Abwasserverband beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich jährlich rund 38.200 Euro.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden keine Haftungen zugunsten des Abwasserverbands.

¹⁰ je Jahr und Objekt

¹¹ je m³ Abwassermenge

¹² pauschal je angeschlossenem, aber unbebautem Grundstück

gesamten Prüfungszeitraum wurden rund 374.700 lm insgesamt Euro an Interessentenbeiträgen vereinnahmt (Aufschließungsbeiträge und Anschlussgebühren), welche sämtlich Rücklagen zugeführt wurden.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2001 vom Gemeinderat beschlossen. In deren Ziffer 16 ist geregelt, dass der Objekteigentümer sowohl zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation als auch zur Tragung der Kosten des Anschlusses verpflichtet ist. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001).13

Ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Wasserund Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB personalisierte Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollten bei der nächsten Änderung der Wasserund Kanalgebührenordnung die Regelungen hinsichtlich des Entstehens des Abgabenanspruchs dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert.

Bei insgesamt 74 Stichproben wurden folgende Mängel festgestellt:

Die Mindestanschlussgebühren (Wasser, Abwasser, 50 % Verkehrsflächenbeitrag) wurden für alle betroffenen Parzellen direkt der Baulandentwicklungsgesellschaft vorgeschrieben, jedoch dieses Schreiben nicht als Bescheid bezeichnet, obwohl inhaltlich ein Bescheid vorlag.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass ihre Bescheide sämtliche Bescheidmerkmale enthalten (zB auch Bezeichnung als Bescheid und Rechtsmittelbelehrung).

Im Zuge der Aufschließung wurden wie oben angeführt Verkehrsflächenbeiträge verrechnet, obwohl It. Auskunft der Gemeinde die Berechnung des Infrastrukturkostenbeitrags auch Teilbeträge für die Infrastrukturkosten "Straße" enthielt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 sind sonstige oder frühere für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistete Beträge wertgesichert Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen. Dies ist von der Gemeinde zu beachten.

¹³ Vgl. Beilage 997/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode - Bericht des Bauausschusses für Umweltangelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem die Entsorgung von Abwasser geregelt und die Oö. Bauordnung 1976 aufgehoben wird (Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001), S. 8, "Zu § 12".

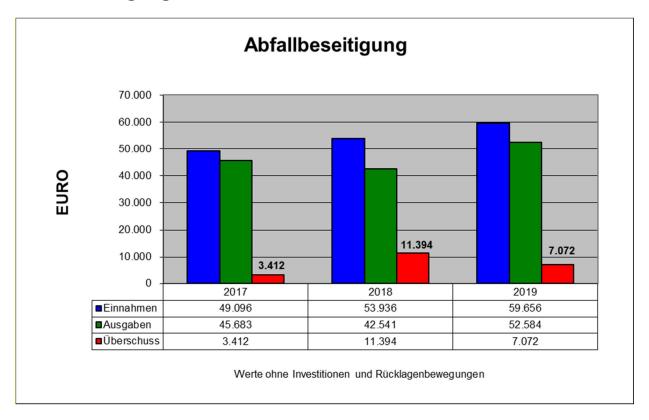
 Bei einem Landwirt wurde festgestellt, dass zum Prüfungszeitpunkt keine Ausnahme von der Anschlusspflicht (Kanal) bestand. Ein weiterer Landwirt verfügte nicht über eine Ausnahme von der Bezugspflicht (Wasser), obwohl It. Steuerkonto kein Wasserbezug stattfand. Darüber hinaus bestand bei einem dritten Grundstück trotz im 50-Meter-Bereich vorhandener Ortswasserleitung kein Wasseranschluss, obwohl keine Ausnahme von der Anschlusspflicht vorlag. Wasser wurde in letzterem Fall aus einem Hausbrunnen bezogen.

Sollten die betroffenen Grundstückseigentümer keine Anträge auf Ausnahmen der Anschluss- bzw. Bezugspflicht einbringen oder diese Anträge unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht bewilligt werden können, sind sowohl Anschlussals auch Bezugspflichten durchgängig umzusetzen.

Ein Landwirt schloss trotz Ansuchens um Ausnahme von der Anschlusspflicht (Kanal) im Jahr 2002 freiwillig an die öffentliche Kanalisation an. Im Hausanschlussdatenblatt, das der Gemeinde im April 2005 retourniert wurde, bestätigte der Landwirt, dass die Hauskanalanlage seit dem Frühjahr 2002 fertiggestellt war und von ihm selber hergestellt wurde. Im August 2005 wurde der Grundstückseigentümer It. Aktennotiz bei der Gemeinde vorstellig und erklärte, dass er lediglich Rohre im Garten verlegt habe, jedoch kein Anschluss bestünde, woraufhin ihm sämtliche Benützungs-Grundgebühren seit 2002 refundiert wurden. Lt. Steuerkonto wurde zum Prüfungszeitpunkt weder Wasser entnommen noch Kanalgebühren entrichtet. Ausnahmegenehmigungen lagen nicht vor.

Von der Gemeinde ist der Bestand bzw. Nichtbestand eines Kanalanschlusses zu verifizieren und es sind entsprechende Maßnahmen zu setzen (Gebührenverrechnung bzw. Ausnahmegenehmigungen auf Antrag).

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum jährliche Überschüsse zwischen rund 3.400 Euro und rund 11.400 Euro. Der vergleichsweise höhere Überschuss im Prüfungsjahr 2018 lässt sich großteils durch geringere Ausgaben für die Abfallentsorgung bei gleichzeitig gestiegenen Einnahmen aus Abfallgebühren erklären.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Sämtliche Abfallbehälter (Restmüll- und Biotonnen) werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Abfallsäcke können direkt am Gemeindeamt erworben werden. Papiertonnen und gelbe Säcke werden vom BAV zur Verfügung gestellt und können kostenlos bezogen werden.

Der Abfallwirtschaftsbeitrag an den Bezirksabfallverband Linz-Land belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 6.100 Euro pro Jahr.

Wesentliche Kostenfaktoren im Bereich der Abfallbeseitigung waren die Ausgaben für die Kompostierung des Grünschnitts sowie für die Entsorgung des Sperrmülls. Die festgesetzte Abfallgebühr beinhaltete allgemeine Kosten der Müllentsorgung sowie die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt (ohne m³-Begrenzung). Die Abgabe von Sperrmüll war kostenlos im Altstoffsammelzentrum Neuhofen an der Krems möglich. Eine etwaige Abholung wurde gesondert verrechnet.

Die Gemeinde bediente sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend der Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eines vertraglich gebundenen Dritten.

Die Gemeinde verrechnete eine Abfallgebühr je abgeführtem Behältnis und zusätzlich eine jährliche Grundgebühr. Die Abfuhrkosten der biogenen Abfälle waren in der Abfallgebühr enthalten. Für Altholz- und Sperrmüllabfall verrechnete die Gemeinde jedem Haushalt pauschal zusätzlich 7 Euro pro Jahr.

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) normiert, dass sowohl die Abholung der Haus-, Biotonnen- und Grünabfälle als auch die Kosten für mindestens einmalige jährliche Abholung oder regelmäßige Entgegennahme der sperrigen Abfälle in einem Pauschalbetrag zu erfassen sind.¹⁴

Die Abfallgebührenordnung ist zu überarbeiten, insbesondere sind die Kosten für mindestens einmalige jährliche Abholung oder regelmäßige Entgegennahme der sperrigen Abfälle in die Pauschalgebühr einzurechnen.

Im Weg der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde erstmalig im Jahr 2019 eine Verwaltungskostentangente (in Höhe von rund 4.500 Euro).

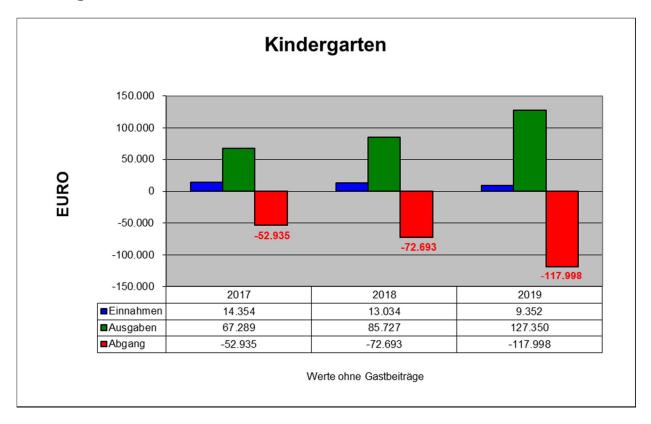
Im Jahr 2010 wurde eine Abfallordnung, im Jahr 2016 eine Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen. Die Höhe der Abfallgebühren wird bei Änderungsbedarf mit dem Voranschlag festgesetzt.

Anteilige Ausgaben für die Bezüge der Organe wurden der Abfallbeseitigung nicht zugerechnet.

Die Gemeinde hat weiterhin darauf zu achten, dass der Betrieb unter Berücksichtigung der anrechenbaren Bezüge der Organe mindestens ausgabendeckend geführt wird.

¹⁴ Vgl. § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009.

Kindergarten



Die obenstehende Grafik wurde um Buchungen aus Gastbeiträgen bereinigt. Ausgaben für Kindergartentransport entstanden im Prüfungszeitraum mangels Angebots seitens der Gemeinde nicht.

In der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis wurden die 3- bis 6-Jährigen in einem von der Pfarrcaritas geführten Kindergarten betreut. Die Kindergartenliegenschaft und das Gebäude befanden sich im Eigentum der Gemeinde und wurden an den Rechtsträger verpachtet.

Die letzte Aktualisierung des Pachtvertrags fand im Jahr 2008 statt. Seitdem wurde jedoch das Kindergartengebäude neu erbaut, bei unveränderter Pachtzinshöhe (jährlich rund 3.500 Euro netto).

Aufgrund der geänderten räumlichen Situation ist ein neuer Pachtvertrag mit dem Rechtsträger abzuschließen und die Höhe des Pachtzinses zu aktualisieren.

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum sukzessiv steigende Abgänge zwischen rund 52.900 Euro (2017) und rund 118.000 Euro (2019). Insgesamt belief sich der Abgang im Prüfungszeitraum auf rund 243.600 Euro. Die Steigerung der Abgänge war hauptsächlich auf höhere Abgangsdeckungs-Zahlungen zurückzuführen, die wiederum großteils durch gestiegene Personalausgaben beeinflusst wurden.

Der Kindergarten wurde in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 2-gruppig, im Kindergartenjahr 2019/2020 3-gruppig geführt. Es bestanden im gesamten Prüfungszeitraum nur Regelgruppen. Hinsichtlich der Gruppenbelegung bestand im Kindergartenjahr 2019/2020 eine Vollauslastung. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 wurden 2 Integrationskinder betreut, weswegen eine Integrationsassistentin notwendig wurde (31,25 Wochenstunden). Zusätzlich dazu übernahm die Kindergartenleiterin 10 Wochenstunden an Integrationsbetreuung.

Der Kindergarten ist montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. freitags zwischen 07:00 Uhr und 14:30 Uhr geöffnet. Dies entspricht 43,5 Stunden pro Woche. Im Jahr 2021 standen 98,5 Wochenöffnungsstunden 88 Finanzierungsstunden gegenüber (Überschreitung rund 12 %).

Folgende Tabelle zeigt die eingesetzten Mitarbeiter und PE in den jeweiligen Kategorien auf:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Leitung Kindergarten	1	0,6015
Pädagoglnnen	3	2,89
HelferInnen	3	1,86
AssistentIn Integration	1	0,78
Küche und Reinigung	1	0,40 ¹⁶
Gesamt	9	6,53

Anzumerken ist, dass die Leiterin des Kindergartens und der Krabbelstube aufgrund der Gruppenanzahl (insgesamt 5 Gruppen zum Prüfungszeitpunkt) freigestellt war. Reinigung und Küchenarbeiten (Aufwärmen und Ausgabe der angelieferten Essensportionen) wurden von einer eigenen Mitarbeiterin des Rechtsträgers erledigt (26,50 Wochenstunden).

Der Personaleinsatz war zum Prüfungszeitpunkt grundsätzlich als bedarfsgerecht anzusehen, insbesondere da eine Integrationsgruppe bestand und die Leiterin aufgrund der Gruppenanzahl freigestellt war.

Für die Nachmittagsbetreuung der Kinder konnten im Jahr 2019 Einnahmen in Höhe von rund 18.100 Euro verzeichnet werden.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind auf:

Kindergartenjahr	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Gruppenanzahl	2	2	3
durchschnittliche Kinderanzahl ¹⁷	46	47	69
Jahresabgang	52.935 Euro	72.693 Euro	117.998 Euro
Abgang je Gruppe/Jahr	26.468 Euro	36.347 Euro	39.333 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.151 Euro	1.547 Euro	1.710 Euro

Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass der Abgang pro Gruppe im Prüfungszeitraum zwischen rund 26.468 Euro und rund 39.333 Euro pro Jahr lag. Der Abgang je Kind lag im Prüfungszeitraum zwischen rund 1.151 Euro und rund 1.710 Euro.

Diese Werte entsprechen den Richtsätzen des Landes OÖ. Bezüglich der empfohlenen Höchstgrenzen (Abgang pro Gruppe) wird auf die Information der Direktion Inneres und Kommunales "Oö. Kinderbetreuungsgesetz – Novelle 2010; Muster-Arbeitsübereinkommen", IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re verwiesen.

Da die Personalausgaben die Fehlbeträge in großem Ausmaß beeinflussen, sollte die Gemeinde weiterhin auf eine besondere Beachtung des Personaleinsatzes einwirken, speziell zu den Randzeiten (Früh- bzw. Spätdienst) und hinsichtlich der Auslastung der Gruppen.

¹⁵ Leitung aliquotiert: Kindergarten (3 Gruppen = 60 %) und Krabbelstube (2 Gruppen = 40 %).

¹⁶ Reinigung und Küche aliquotiert: Kindergarten (3 Gruppen = 60 %) und Krabbelstube (2 Gruppen - 40 %).

¹⁷ It. Auskunft Kindergarten

Materialbeitrag

Der einbehaltene Material- und Werkbeitrags belief sich im Kindergartenjahr 2019/2020 auf 80 Euro (Reduktion aufgrund Corona-Lockdown), im restlichen Prüfungszeitraum konstant auf 100 Euro und lag damit unter dem indexierten gesetzlichen Maximalbetrag.¹⁸

Der Material- und Werkbeitrag wurde direkt vom Rechtsträger eingehoben und verwaltet. Laut den vorliegenden Abrechnungen des privaten Rechtsträgers waren die Aufwendungen durch die Elternbeiträge gedeckt.

Die Höhe der eingehobenen Material- und Werkbeiträge ist weiterhin iSd. § 27 Abs. 1b Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (Oö. KBBG) an dem angemessenen und voraussichtlich tatsächlich benötigten Ausmaß zu bemessen. Verwiesen wird diesbezüglich auf das "MERKBLATT für die Einhebung der Materialbeiträge (Werkbeiträge)".¹⁹

Nach § 13 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind Material- bzw. Werkbeiträge widmungsgemäß zu verwenden und spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Mittagstisch

Im Kindergarten wird täglich ein Mittagstisch angeboten. Lt. Tarifordnung des Kindergartens wurde im Prüfungszeitraum durchgängig ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,30 Euro brutto je Essensportion verrechnet. Die Essensportionen werden von einem externen Dritten bezogen und im Kindergarten erwärmt.

Aus den Abrechnungen des Rechtsträgers war ersichtlich, dass die eingehobenen Kostenbeiträge durchgängig ausgabendeckend waren.

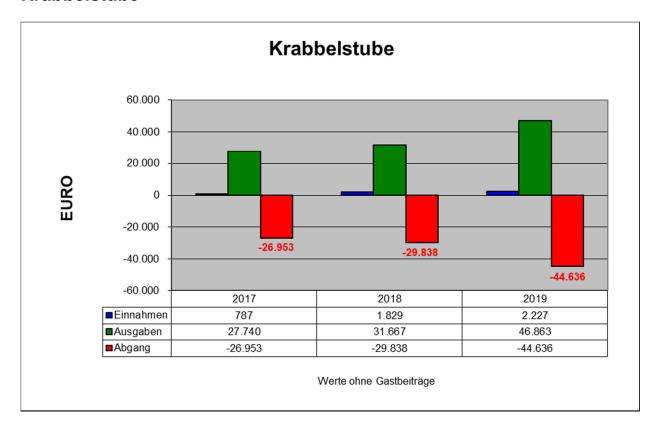
Der Ausgabendeckung im Bereich des Mittagstischs ist weiterhin Augenmerk zu schenken.

_

¹⁸ Vgl. § 27 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (Oö. KBBG) iVm. § 13 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 iVm. Schreiben der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit vom 14. März 2019, GEFT-2017-442035/71-Mtm, "Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2019/2020".

¹⁹ Bildungsdirektion Oberösterreich, Präs/7, Elementarpädagogik (Stand: August 2019).

Krabbelstube



Die Krabbelstube wurde im gesamten Prüfungszeitraum 1-gruppig von einem privaten Rechtsträger in jenem gemeindeeigenen Gebäude, das auch den Kindergarten beherbergt, geführt. Geöffnet war die Kinderbetreuungseinrichtung montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 14:00 Uhr bzw. freitags zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr (Gesamtöffnungszeit 34 Stunden pro Woche).

Stellt man die Öffnungszeiten den 25 Finanzierungsstunden (2020) gegenüber, so ist eine Überschreitung von 9 Stunden bzw. rund 36 % festzustellen.

In den Prüfungsjahren 2017 und 2018 beliefen sich die jährlichen Abgänge auf durchschnittlich rund 28.400 Euro. Im Jahr 2019 stieg der Abgang auf rund 44.600 Euro an. Großteils war der höhere Abgang auf gestiegene Personalausgaben zurückzuführen. Zum Prüfungszeitpunkt bestanden aufgrund entsprechender Nachfrage bereits 2 Krabbelstuben-Gruppen.

Zusätzlich fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Zahlungen an Tagesmütter in Höhe von insgesamt rund 9.100 Euro an.

Um eine Annäherung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden zu erreichen, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Rechtsträger die Öffnungszeiten (Randzeiten) zu hinterfragen, da diese in engem Zusammenhang mit dem Abgang in diesem Bereich stehen.

Lt. den vorgelegten Jahresabrechnungen des Rechtsträgers konnten im Prüfungszeitraum sowohl die vereinnahmten Materialbeiträge als auch die Essensbeiträge die Ausgaben zur Gänze bedecken.

Folgende Tabelle zeigt die eingesetzten MitarbeiterInnen und PE in den jeweiligen Kategorien auf:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Leitung Krabbelstube	1	$0,40^{20}$
Pädagoglnnen	2	1,68
HelferInnen	2	1,56
Gesamt	5	3,64

Im Prüfungszeitraum stieg der Zuschussbedarf pro Kind und Jahr im Bereich der Krabbelstube von rund 2.567 Euro (2017) auf rund 3.188 Euro (2019).

Diese Werte können als angemessen angesehen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 29 Z 5 Oö. KBBG verwiesen, wonach die Abgangsdeckung mit der Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen begrenzt ist. Das heißt, dass für die Einhaltung der Höchstgrenze nicht die jeweiligen Kosten der privaten Träger maßgeblich sind, sondern die durchschnittlichen Kosten für eine Gemeindeeinrichtung. Wenn ein privater Träger höhere Kosten zu verzeichnen hat, liegt es an ihm, diese gegenüber der Gemeinde in nachvollziehbarer Weise zu begründen und offen zu legen. Bei nicht nachvollziehbaren und unbegründeten Kosten kann der übersteigende Betrag nicht anerkannt werden.

 $^{^{20}}$ Leitung aliquotiert nach Gruppenanzahl: Kindergarten (3 Gruppen - 60 %) und Krabbelstube (2 Gruppen - 40 %).

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestand zum Prüfungszeitpunkt eine Freiwillige Feuerwehr mit 47 aktiven Feuerwehrleuten. Die Feuerwehr war in einem 2-torigen Feuerwehrhaus untergebracht. Die Gemeinde kam im Prüfungszeitraum für sämtliche Betriebskosten (Strom, Gas, Versicherungen, Gemeindeabgaben etc.) der freiwilligen Feuerwehr auf. Zusätzlich dazu wurde der Feuerwehr ein Globalbudget iHv. durchschnittlich jährlich rund 9.800 Euro gewährt.

ISd. § 17 Abs. 3 Oö. GHO kann der Gemeinderat, wenn es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, der Feuerwehr ein Globalbudget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen. Die nähere Ausgestaltung ist mit der Feuerwehr schriftlich zu vereinbaren (zB Verwendungszweck, Verwendungsnachweis, Höhe).

Eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich des Globalbudgets bestand zum Prüfungszeitpunkt mit der Feuerwehr nicht. Es wurde lediglich im Jahr 2013 in einem Schreiben der Gemeinde an die Feuerwehr das Globalbudget angeregt. Weder der exakte Verwendungszweck noch ein zu erbringender Verwendungsnachweis wurden definiert.

Die Gemeinde hat mit der Feuerwehr eine schriftliche Vereinbarung über das zu übertragende Globalbudget zu erstellen und darin sowohl Höhe und Verwendungszweck als auch das Prozedere hinsichtlich Verwendungsnachweis zu definieren. Entsprechend des Regelungsgehalts der Oö. GHO ist der Gemeinderat das hierfür zuständige Organ.

Eine weitere Übernahme sämtlicher Betriebskosten durch die Gemeinde sollte überdacht werden, da ein Globalbudget zwar Spielraum für die Bewirtschaftung der Ressourcen bieten soll, aber durchaus auch die laufenden Betriebskosten beinhalten kann.

Im Sinne der in der Oö. GHO geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist das Globalbudget kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren. Im Hinblick auf die Problematik der Aktivierung von Vermögensgegenständen (VRV 2015) sind Globalbudgets generell zu hinterfragen.

Für eine auf dem Feuerwehrgebäude angebrachte Werbetafel wurde im Prüfungszeitraum jährlich Miete samt Betriebskostenersätzen in Höhe von rund 300 Euro vereinnahmt. Die Reinigung des Zeughauses wurde durch die Mitglieder der Feuerwehr erledigt.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr stiegen im Prüfungszeitraum konstant an (von 17,26 Euro im Jahr 2017 auf rund 22,25 Euro im Jahr 2019). Diese Werte überstiegen die Kriterien des Härteausgleichsfonds ("Gemeindefinanzierung Neu") um durchschnittlich rund 26 %.

Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt bestand keine Feuerwehr-Tarifordnung für den nichthoheitlichen Bereich.

Die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis hat eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen.

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 3 kostenersatzpflichtige Einsätze durch die Feuerwehr durchgeführt (alle im Jahr 2018). Diese Kostenersätze wurden den Zahlungspflichtigen direkt von der Gemeinde vorgeschrieben und vereinnahmt (insgesamt rund 400 Euro). Die Einnahmen wurden korrekt auf dem Konto "810 – Leistungserlöse (Einnahmen aus Einsätzen)" verbucht. In den Prüfungsjahren 2017 und 2019 konnten keine Einnahmen aus kostenersatzpflichtigen Einsätzen verzeichnet werden.

Künftig sind von der Feuerwehr jährlich Aufzeichnungen über alle Einsätze einzufordern. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Energieverbrauch

Strom

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom schwankten im Prüfungszeitraum zwischen rund 17.600 Euro (2019) und rund 23.500 Euro (2018). Grund hierfür waren in erster Linie nicht periodenreine Jahresabrechnungen mit entsprechenden Gutschriften bzw. Nachzahlungen im Nachhinein. Zu den Vielverbrauchern zählten die Bereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung, Volksschule, öffentliche Beleuchtung und Zentralamt mit einem Anteil der Gesamtausgaben von durchschnittlich rund 86 %.

Zum Prüfungszeitpunkt bestand ein Energieliefervertrag mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2022 und einem Verbrauchspreis einschließlich Rabattierung von 5,55 Cent pro kWh. Die ungefähre Jahresbezugsmenge beläuft sich auf 157.600 kWh.

Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als nicht marktkonform für Gemeinden zu beurteilen.

In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer "Energiebuchhaltung" Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Wärme

Die Gemeinde bezog zum Prüfungszeitpunkt die Wärme für 2 gemeindeeigene Objekte (Zentralamt, Feuerwehrzeughaus) aus Heizungen, die mit Erdgas befeuert werden. Zusätzlich dazu wurden 2 Einrichtungen (Volksschule, Kindergarten) durch eine Ölheizung mit Wärme versorgt. Die Gesamtausgaben für Öl und Gas stiegen von rund 11.700 Euro im Jahr 2017 auf rund 16.100 Euro im Jahr 2019.

Die Mehrausgaben im Jahr 2019 erklären sich großteils durch eine zusätzliche Befüllung des Öltanks im Jänner (rund 4.200 Euro).

Aufgefallen ist, dass im Bereich des Zentralamts die Ausgaben für Gas unter dem Ansatz "451 – Brennstoffe" verbucht wurden.

Laut gültigem Kontierungsleitfaden (VRV 2015) ist über Versorgungsleitungen bezogenes Gas unter dem Ansatz "600 – Energiebezüge" darzustellen.

Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die jährlichen Ausgaben für Gas und Öl als auch den entsprechenden Gesamtaufwand für Wärme:

Enorgioträger	2017	2018	2019	
Energieträger	Beträge gerundet			
Erdöl	6.275 Euro	7.319 Euro	11.265 Euro	
Erdgas	5.436 Euro	5.777 Euro	4.849 Euro	
Gesamtaufwand Wärme	11.711 Euro	13.096 Euro	16.114 Euro	

Für die Gaslieferung war mit dem Lieferanten ein zeitlich begrenzter Fixpreis vereinbart. Die zum Prüfungszeitpunkt aktuelle Fixpreisvereinbarung lief von Jänner 2019 bis Dezember 2021. Der darin festgelegte Gaspreis in Höhe von 2,8 Cent/kWh ist als nicht marktkonform anzusehen.

Im Prüfungszeitraum belief sich der durchschnittliche Jahresverbrauch It. den vorgelegten Abrechnungen auf rund 101.900 kWh.

Wie auch bezüglich des Stromanbieters sollte der Gasmarkt zur zukünftigen Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserung gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

Versicherungen

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für Versicherungsprämien durchschnittlich jährlich rund 9.400 Euro. Im Prämienaufwand waren auch die Gebäude- und KFZ-Versicherungen der Freiwilligen Feuerwehr inkludiert. Die Erhöhung des Jahresprämienaufwands von rund 9.100 Euro (2017) auf rund 9.700 Euro (2018) war auf die Eröffnung des neuen Kindergarten- und Krabbelstubengebäudes zurückzuführen. Hinsichtlich der Krabbelstube ist anzumerken, dass diese sich bis zur Neueröffnung im Jahr 2018 im Gebäude des Zentralamts befand und somit dort mitversichert war.

Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die Bereiche mit dem höchsten Prämienaufwand als auch den Gesamtprämienaufwand im Prüfungszeitraum:

Teilbereich	2017	2018	2019	
	Beträge gerundet			
Zentralamt ²¹	2.904 Euro	2.926 Euro	2.990 Euro	
Volksschule	2.422 Euro	2.447 Euro	2.506 Euro	
Freiwillige Feuerwehr	1.877 Euro	1.834 Euro	1.874 Euro	
Abwasserbeseitigung	690 Euro	691 Euro	702 Euro	
Kindergarten	529 Euro	753 Euro	766 Euro	
Krabbelstube	-	377 Euro	383 Euro	
Gesamtprämienaufwand	9.052 Euro	9.680 Euro	9.887 Euro	

Den höchsten Prämienaufwand verursachten im Prüfungszeitraum die Bereiche "Zentralamt" bzw. "Volksschule" mit durchschnittlich rund 31 % bzw. rund 26 % des gesamten Prämienaufkommens.

Die höchste Jahresprämie unter den Versicherungspolizzen entfiel im Prüfungszeitraum auf die Gebäudeversicherung der Volksschule. Die Jahresprämie dafür belief sich im Jahr 2021 auf rund 2.500 Euro.

Die Versicherungen bestehen bis auf 2 Ausnahmen bei einem einzigen Versicherungsunternehmen. Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

²¹ 2017 und 2018: exkl. KFG-Umlage Bedienstete.

Gebäudeversicherungen

Die Gebäude(bündel)versicherungen wurden 2017 abgeschlossen und inkludierten teilweise die Sparten Glasbruch, Technik (5 % Selbstbehalt, mindestens 75 Euro) und Tiefkühlgut (20 % Selbstbehalt, mindestens 75 Euro).

Bei kleineren Glasflächen könnte durch den Ausschluss der Sparte "Glasbruch" eine Prämienreduktion erreicht werden. Weiters könnte in Abhängigkeit vom Schadensverlauf bei den Sparten "Technik" und "Tiefkühlgut" aufgrund der teilweise erheblichen Selbstbehalte eine Einsparung durch den Ausschluss dieser Sparten erreicht werden.

Die Notwendigkeit der Sparten "Glasbruch", "Technik" und "Tiefkühlgut" ist, vor allem unter Heranziehung des bisherigen Schadensverlaufs in diesen Teilbereichen, im Einzelfall zu prüfen.

Hinsichtlich der Gebäudeversicherung des Zentralamts wurde festgestellt, dass die Prämie auch anteilig das Gebäude der gemeindeeigenen Leichenhalle enthielt.

Im Sinne einer Kostenwahrheit sind die anteiligen Versicherungsausgaben für die Leichenhalle dem Ansatz "817 – Friedhöfe und Einsegnungshallen" zuzurechnen.

Bei 3 Gebäudeversicherungen war It. den vorgelegten Polizzen aufgrund monatlicher Prämienzahlung ein Unterjährigkeitszuschlag in Höhe von 6 % der Nettoprämie zu entrichten. Bei rund 3.100 Euro an hiervon betroffener Nettoprämiensumme belief sich der errechnete Unterjährigkeitszuschlag auf rund 190 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde sollte entweder mit dem betroffenen Versicherungsinstitut vereinbaren, den Unterjährigkeitszuschlag zu streichen oder auf jährliche Prämienzahlung umstellen.

Kraftfahrzeugversicherungen

Zum Prüfungszeitpunkt bestehen 6 KFZ-Haftpflichtversicherungsverträge (4 Fahrzeuge/Anhänger der Freiwilligen Feuerwehr, 2 Fahrzeuge/Anhänger des Bauhofs). Die Versicherungsverträge wurden zwischen 1999 und 2018 abgeschlossen.

Da Kraftfahrzeugversicherungen jährlich eine Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde diesbezüglich einen Prämienvergleich vorzunehmen. Empfohlen wird, neben der bisherigen Versicherung zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen und nachfolgend den günstigsten Anbieter mit den Versicherungsleistungen zu betrauen.

Rechtsschutzversicherung, Gemeinde-Haftpflichtversicherung

Aufgefallen ist, dass sowohl die Gemeinde-Haftpflichtversicherung (Jahresprämie rund 900 Euro) als auch die Rechtsschutzversicherung (Jahresprämie rund 500 Euro) zum Prüfungszeitpunkt bereits die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit überschritten haben (Ablauf It. Polizzen in den Jahren 2020 bzw. 2015).

Die Gemeinde sollte bei sämtlichen Versicherungen rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine Markterkundung durchführen, um Prämienvorteile nutzen zu können.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 735.100 Euro, welche vollumfänglich Rücklagen zugeführt wurden.

Im Prüfungszeitraum war somit eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Aufschließungs- und Anschlussgebühren iSd. § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 gegeben.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 4.900 Euro, die vollumfänglich Rücklagen zugeführt wurden.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 15.700 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Die Erhaltungsbeiträge betragen seit 1. Jänner 2016 für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage 11 Cent bzw. 24 Cent pro m². Die Neuvorschreibung aufgrund der gesetzlichen Beitragserhöhung erfolgte (wie in der Oö. ROG-Novelle 2015 vorgesehen) als Dauerbescheid.²²

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Vor Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt. Bei der Berechnung des Beitrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Besonders für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Um für den privaten Wohnbau Flächen zur Verfügung zu stellen, wurde zuletzt laut Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2016 ein Vertrag mit einer Baulandentwicklungsgesellschaft (BEG) geschlossen, die die Verwertung der Parzellen vornahm. Damit wurde den Grundsätzen des § 15 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) entsprochen, wonach es Aufgabe einer Gemeinde ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik) und dabei entsprechend dem voraussehbaren Bedarf, insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 waren Einnahmen aus diesem Titel in Höhe von insgesamt rund 1.078.000 Euro zu verzeichnen, wobei davon rund 95 % im Jahr 2018 vereinnahmt wurden.

Das Projekt "Schlossfeld – Etappe 4" umfasste ein Gesamtausmaß von 44.415 m² (ca. 50 – 53 Parzellen inkl. mehrgeschossigem Wohnbau).

_

Vgl. Info Nr. 58 (Oö. Gemeindebund) vom 8. Jänner 2016; Rundschreiben IKD(BauR)-100591/18-2015-Mö/Neu vom 30. November 2015; Beilage 1471/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. Gesetzgebungsperiode (Bericht des Bauausschusses zur Oö. ROG-Novelle 2015, S. 19, "Zu Art. I Z 42 und 43").

In der diesbezüglichen Vereinbarung wurde unter anderem Folgendes festgehalten:

- Der Infrastrukturkostenbeitrag beläuft sich auf 24 Euro pro Quadratmeter, ist in 2 Raten fällig und wird direkt von der BEG an die Gemeinde bezahlt.
- Die BEG verpflichtet sich zur Vorleistung der Mindestanschlussgebühren für Kanal, Wasser und 50 % des Verkehrsflächenbeitrags. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis, diese Mindestanschlussgebühren nicht neuerlich an die zukünftigen Parzellenkäufer zur Vorschreibung zu bringen bzw. diese bei allfälliger Vorschreibung in Anrechnung zu bringen.
- Es besteht eine Bauverpflichtung (5 Jahre ab Kaufvertragsunterfertigung, Rohbau innerhalb weiterer 2 Jahre). Ein pauschales Pönale in Höhe von 1.200 Euro für jedes angefangene Jahr des Verzugs wurde vereinbart.
- Die Grundstücke sind, soweit sie noch nicht bebaut sind, zumindest 3 Mal jährlich zu mähen
- Ein Grundstücksteil im Flächenausmaß von 1.640 m² wird für mehrgeschossigen Wohnbau vorgesehen. Sollte diese Art der Bebauung nicht binnen 3 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung bei der Gemeinde eingereicht worden sein, wird dieses Areal für offene Bauweise geteilt.

Es wird empfohlen, das von der Gemeinde im Zuge der ersten Etappe des Projekts "Schlossfeld" selbst ausgearbeitete Vertragsmuster entsprechend der vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellten Mustervereinbarung zu adaptieren.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende höchstgerichtliche Judikatur, wonach eine Anrechnung entrichteter Infrastrukturkostenbeiträge auf Anschlussgebühren (Wasser, Kanal) mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung nicht zulässig ist.²³ Folglich kann eine Behörde, selbst wenn es eine schriftliche privatrechtliche Abmachung mit dem Abgabenschuldner geben sollte, ohne gesetzliche Ermächtigung nicht auf die Einhebung von Abgaben verzichten. Allfällige Anschlussgebühren sind daher ungeschmälert vorzuschreiben.

Dies betrifft jedoch nicht die entrichteten Infrastrukturkostenbeiträge für Verkehrsflächen, da die Anrechnung in § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ausdrücklich geregelt ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel "Abwasserbeseitigung – Anschlussverpflichtung" verwiesen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde Gebrauch. Einnahmenseitig waren im Prüfungszeitraum keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung der Antragsteller mit dem Planer erfolgte.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist jedoch nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der fünfzehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Ausgaben für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 9.200 Euro an.

²³ Vgl. VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008.

Verwaltungsabgaben

Im Prüfungszeitraum wurden im Bereich der Verwaltungsabgaben durchschnittlich jährlich rund 5.600 Euro vereinnahmt. In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Verwaltungsabgaben und Gebühren (zB Kommissions- und Bundesgebühren) werden dem Zahlungspflichtigen zusammen mit der Zustellung der Baubewilligung vorgeschrieben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) und die Tarifpost 48a (Gewährung von Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum für anzeigepflichtige Veranstaltungen korrekterweise neben der Verwaltungsabgabe²⁴ in Höhe von 18 Euro ebenso eine Eingabegebühr²⁵ in Höhe von 14,30 Euro vorgeschrieben wurde.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Auf die gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 verpflichtende Verwendung des aktualisierten Formulars "Veranstaltungsanzeige" (IKD/E-2, Stand: März 2021) bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, wird hingewiesen.

Die Verwendung des aktuellen Formulars "Veranstaltungsmeldung" (IKD-E-12, Stand April 2021) für Kleinveranstaltungen bis inklusive 300 Besucher wird empfohlen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug zum Prüfungszeitpunkt 26 Euro pro Hund bzw. 20 Euro pro Wachhund und Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist. Die Einnahmen aus dieser Position beliefen sich im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 auf durchschnittlich rund 1.700 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2020 wurden ebenfalls 1.700 Euro an Einnahmen präliminiert.

Zum Prüfungszeitpunkt wurden in der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis insgesamt 79 Hunde gehalten. Der ermäßigte Tarif für Wachhunde bzw. Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wurde zum Prüfungszeitpunkt für 3 Hunde beansprucht (sämtlich Wachhunde).

²⁴ Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32.

²⁵ Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einstufung als Wachhund nur zulässig ist, wenn dieser zur Bewachung eines landwirtschaftlichen oder sonstigen Betriebs gehalten wird und Eigenschaften aufweist, die ihn zur Bewachung geeignet machen.²⁶ Diese Eignung ist darin zu sehen, dass der Wachhund das von ihm zu bewachende Objekt mit eigenen Kräften verteidigt oder den Wächter in seinen Aufgaben unterstützt. Hunde in privaten Haushalten können nicht als Wachhunde eingestuft werden.

Sämtliche Halter der Wachhunde betrieben It. Auskunft der Gemeinde entweder eine aktive Landwirtschaft oder einen Pferdehof.

Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Kriterien des Härteausgleichsfonds ("Gemeindefinanzierung Neu") schreiben eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro vor, daher wird landesweit ebendieser Wert angestrebt.

In verschiedenen benachbarten Gemeinden bestanden zum Prüfungszeitpunkt bereits Hundeabgaben in Höhe von 40 Euro (Sipbachzell, Weißkirchen an der Traun, Kematen an der Krems).

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro pro gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind) festsetzen.

Buchhalterische Feststellungen

In unten stehender Tabelle sind übersichtsweise fehlerhafte Verwendungen von Ansätzen und Voranschlagsposten angeführt.

Kontierung	Bezeichnung	Richtige Kontierung
2/920/844100	Aufschließungsbeiträge Straße (ROG)	2/920/844000
2/920/844200	Aufschließungsbeiträge Wasser (ROG)	2/920/844100
2/920/844300	Aufschließungsbeiträge Kanal (ROG)	2/920/844200
2/920/8452	Erhaltungsbeiträge Wasser	2/920/8451
2/920/8453	Erhaltungsbeiträge Kanal	2/920/8452
X/XXX/451	Gas über Versorgungsleitungen	X/XXX/600
1/814/728	Ankauf Auftausalz und Streusplitt	1/814/455
1/851/612	Mitbenützung Kanal Weißkirchen	1/851/728

Hinkünftig sind der in der VRV 2015 geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung bei der Verbuchung von Geschäftsfällen verstärkt zu beachten.

²⁶ Vgl. § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben)²⁷ wurden im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Festzustellen war, dass auch diese Grenzen im Prüfungszeitraum durchgehend eingehalten wurden.

Die jährliche Inanspruchnahme stellte sich wie folgt dar:

	2017	2018	2019
Repräsentationsausgaben (in Euro)			
mögliche Höchstgrenze It. Oö. GemHKRO ²⁸	4.074	4.442	3.031
Höchstgrenze It. VA	2.000	2.200	2.200
getätigte Ausgaben	1.009	352	86
Inanspruchnahme in % des VA	50,44	16,00	3,93
Verfügungsmittel (in Euro)			
mögliche Höchstgrenze It. Oö. GemHKRO ²⁸	8.149	8.884	6.061
Höchstgrenze It. VA	3.000	3.300	3.300
getätigte Ausgaben	1.907	2.497	2.658
Inanspruchnahme in % des VA	63,57	75,68	80,54

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 74 % in Anspruch genommen. Zieht man als Basis die mögliche Höchstgrenze laut Oö. GemHKRO heran, so ergibt sich für beide Zwecke eine Inanspruchnahme von durchschnittlich rund 25 %. Im Jahr 2019 wurden für beide Zwecke rund 2.700 Euro bzw. 2,93 Euro je Einwohner verausgabt.

Es konnten keine Mängel bei der Zuordnung der einzelnen Ausgaben festgestellt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im Jahr 2018 mit 4 Prüfungen nicht den gesetzlichen Vorgaben. In den Jahren 2017 und 2019 wurden gesetzeskonform insgesamt 5 Sitzungen abgehalten.²⁹

Der Prüfungsausschuss wird aufgefordert, durchgehend das gesetzlich vorgesehene Prüfungsintervall bzw. Mindestmaß an Sitzungen (mindestens vierteljährlich sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse, somit jährlich mindestens 5 Sitzungen) einzuhalten.

Anzumerken ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche (bspw. Abrechnungen Kinderbetreuungseinrichtungen, Vergaben, Globalbudget Freiwillige Feuerwehr) einer Kontrolle unterzogen wurden.

²⁷ Ab 2020: 3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

²⁸ Ab 2020: Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO).

²⁹ Vgl. § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen weitere Gebarungsthemen (zB Darlehensgebarung, Vergabe Kassenkredit, Energiekosten, Versicherungen, investive Einzelvorhaben etc.) zu behandeln, um wie gesetzlich vorgesehen feststellen zu können, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird.³⁰

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 9. Juli 1998 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats sowie des Gemeindevorstands betrug das Sitzungsgeld 2 % des Bezugs des Bürgermeisters.³¹ Für Ausschusssitzungen belief sich das Sitzungsgeld auf 1 % des Bezugs des Bürgermeisters bzw. auf 2 % für den Obmann oder Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses.

Die Ausgaben für Sitzungsgelder betrugen im Prüfungszeitraum zwischen 2.196 Euro und 3.111 Euro.

Die prozentuelle Höhe des Sitzungsgelds bewegte sich innerhalb der gesetzlichen Bandbreite (zwischen 1 % und 3 %).

Aufgefallen ist, dass It. vorgelegten Unterlagen im Prüfungsjahr 2019 keine betragliche Anpassung der Sitzungsgelder erfolgte.

Die Sitzungsgelder sind entsprechend § 34 Abs. 5 iVm. Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 iVm. § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998) anzupassen.

³⁰ Vgl. § 91 Abs. 2 Oö. GemO 1990; § 1 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019.

³¹ Vgl. § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 iVm. § 2 Abs. 1 Oö. Gem-BezG 1998.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2019 ein ausgeglichenes Ergebnis, währenddessen in den Jahren 2017 und 2018 in den entsprechenden Rechnungsabschlüssen Abgänge in Höhe von rund 1.062.000 Euro bzw. rund 1.360.000 Euro ausgewiesen wurden. Per Ende des Jahres 2019 waren insgesamt 23 Vorhaben erfasst, wobei diese sämtlich ausgeglichene Ergebnisse zeigten.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Regelungen der Oö. GHO, wonach Zahlungsmittelreserven in Fällen von mangelnder Liquidität vorübergehend als "Innere Darlehen" verwendet werden können, jedoch in einem Nachweis darzustellen sind.³² Weiters ist zu beachten, dass jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen erstellt werden muss (Einzeldeckungsprinzip). Bei all jenen investiven Einzelvorhaben, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sind sowohl Ein- als auch Auszahlungen mit dem im jeweiligen Haushaltsjahr fällig werdenden Teil zu veranschlagen.³³

Im Rahmen des außerordentlichen Haushalts wurden im Prüfungszeitraum verschiedene Projekte abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen waren. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten stehend angeführten Projekte:

- Kindergartenneubau
- Erweiterung Siedlungsgebiet (Schlossfeld)
- Straßenbauprogramm
- Straßenbeleuchtung Siedlungserweiterung
- Digitaler Leitungskataster

Die Gemeinde hat weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin – auch unter Berücksichtigung der die operative Gebarung belastenden Folgekosten – zu prüfen.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Neubau Kindergarten und Krabbelstube

Nach Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die bauliche Erweiterung des Kindergartens in der Sitzung des Gemeinderats am 16. Juni 2011 wurde im Jahr 2015 die Planung und Oberleitung (Auftragsvolumen für die Planungsleistung: rund 83.000 Euro netto) an ein Architekturbüro direktvergeben. Die Bauaufsicht übernahm ebenfalls dieses Architekturbüro (Auftragsvolumen rund 53.500 Euro netto). Das Gebäude wurde im Jahr 2017 fertiggestellt.

Hinsichtlich zukünftiger Bauprojekte wird für Planungsleistungen, die nahe der Schwelle der Direktvergabe liegen, aus wirtschaftlicher Sicht die Einholung von mehreren Vergleichsofferten empfohlen (Wettbewerbstangente).

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 16. September 2015, IKD-2014-204554/8Dx, wurde für dieses Projekt nachstehender Finanzierungsplan bekanntgegeben (Beschluss dieses Finanzierungsplans in der Sitzung des Gemeinderats am 24. September 2015):

³² Vgl. § 18 Abs. 4 Oö. GHO.

³³ Vgl. § 6 Abs. 4 und 6 Oö. GHO.

Bezeichnung der	2016	2017	2018	Gesamt
Finanzierungsmittel	Beträge in Euro			
Anteilsbetrag o.H.	452.900			452.900
LZ ³⁴ , Krabbelstube		59.000		59.000
LZ, BGD ³⁵		197.000	196.800	393.800
BZ-Mittel ³⁶ KIGA	92.000	150.900	150.900	393.800
BZ-Mittel Krabbelstube	59.000			59.000
Summe	603.900	406.900	347.700	1.358.500

Aus den vorgelegten Endabrechnungen des Architekturbüros (Januar 2018) war ersichtlich, dass der Finanzierungsplan eingehalten wurde. Die darin ausgewiesenen Gesamtkosten (Kostengruppen 0 bis 9) beliefen sich auf insgesamt rund 1.324.000 Euro netto.

Die Vergaben einzelner Gewerke und Anschaffungen (Hauselektrik, Malerarbeiten, Fenster, Außenanlagen, Haustechnik, Fliesenleger, Bautischler und Bauschlosser) wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurden jeweils 6 oder mehr Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen und die Aufträge an den Billigstbieter vergeben. Skonti und Preisnachlässe wurden bei der Bezahlung der Rechnungen berücksichtigt. Es konnten somit keine Mängel hinsichtlich der Vergaben festgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Projekt zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fiel, jedoch am 17. November 2015 eine Übertragungsverordnung von diesem beschlossen wurde, worin dem Gemeindevorstand das Beschlussrecht über Teilauftragsvergaben ohne Betragsbeschränkung eingeräumt wurde.

Das Projekt wurde seitens der Gemeinde ohne langfristige Finanzierung abgewickelt.

Investitionsvorschau

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2020 bis 2024 sieht folgende Vorhaben vor, die Prioritätenreihung der Vorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 wie folgt beschlossen:

- Erweiterung Kindergartengebäude
- Errichtung Spielplatz
- Sanierung Brücke Sipbach (Hueber Schlossweg)
- Ankauf KLF
- Friedhofserweiterung
- Erweiterung Schlossfeld Etappe 4 Asphaltierung
- Sanierung Volksschule und Neubau Amtsgebäude

In den nächsten Jahren hat die Gemeinde Projekte abzuwickeln, die ein geschätztes Investitionsvolumen von rund 5.532.000 Euro erfordern werden (MEFP – Plan 2021 bis 2024).

Durch die zwischenzeitlich aufgetretene Corona-Pandemie ist eine nachteilige Beeinflussung der Finanzierungsrechnung zu erwarten, wobei ein genaues Ausmaß noch nicht abschätzbar ist.

Bei guter Entwicklung der Budgetsituation sollten Darlehensfinanzierungen so weit als möglich vermieden werden.

-

³⁴ Landeszuschuss-Mittel

³⁵ Direktion Bildung und Gesellschaft

³⁶ Bedarfszuweisungs-Mittel

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. erteilt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 21. Oktober 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Linz, im Dezember 2021

Der Bezirkshauptmann HR Mag. Manfred Hageneder, PMM